

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 6

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Juni

2016

Inhalt

	Seite		Seite
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	161	Urkunde über die Änderung der Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord.....	181
Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR Diakonie Deutschland gemäß § 3 Abs. 4 Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG) – Diakonie Klinikum Neunkirchen gemeinnützige GmbH (DKN gGmbH)	161	Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Citykirchenarbeit an der Antoniterkirche Köln.....	181
Arbeitsrechtsregelung zur Ablösung des MTArb-KF.....	162	5. Änderungssatzung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord.....	181
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen	162	Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Evangelische-Luther-Kirchengemeinde Solingen	182
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Jahressonderzahlung bei Altersrente	173	Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Trier.....	182
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe	173	Satzung für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Wied	184
Landeskirchlicher Kollektenplan für 2016/2017	175	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels.....	186
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Altenkessel und der Evangelischen Kirchengemeinde Wahlschied-Holz.....	181	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels	186
		Personal- und sonstige Nachrichten	186
		Literaturhinweise.....	192

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1324263

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 17. Mai 2016

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR Diakonie Deutschland gemäß § 3 Abs. 4 Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG) – Diakonie Klinikum Neunkirchen gemeinnützige GmbH (DKN gGmbH)

Vom 10. Mai 2016

§ 1

Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe bestimmt, dass die Diakonie Klinikum Neunkirchen gemeinnützige GmbH (DKN), Brunnenstraße 20, 66538 Neunkirchen, als Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V., die von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen befristet anwendet, wie das Mutterunternehmen „Stiftung kreuznacher Diakonie“ mindestens 94,9% der Anteile an der DKN hält.

§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 10. Mai 2016 in Kraft; sie tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Dortmund, den 10. Mai 2016

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

**Arbeitsrechtsregelung
zur Ablösung des MTArb-KF**

Vom 10. Mai 2016

§ 1
Ablösung des MTArb-KF

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) vom 22. Oktober 2007, der zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 16. Dezember 2015 geändert worden ist, wird durch folgenden Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) vom 10. Mai 2016 abgelöst:

**„Manteltarifvertrag
für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher
Fassung (MTArb-KF)**

Vom 10. Mai 2016

§ 1
Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – nachfolgend Mitarbeitende genannt –, die bis zum 30. Juni 2007 im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke nach dem MTArb-KF tätig waren und das Arbeitsverhältnis über den 1. Juli 2007 hinaus bestand.

§ 2
Geltung des BAT-KF

Für die nach dieser Arbeitsrechtsregelung beschäftigten Mitarbeitenden gilt der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) vom 22. Oktober 2007 in der jeweils geltenden Fassung mit folgender Einschränkung:

§ 37 kommt nicht zur Anwendung.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

Dortmund, den 10. Mai 2016

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF und anderer
Arbeitsrechtsregelungen**

Vom 10. Mai 2016

**Artikel 1
Änderung des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages in
kirchlicher Fassung (BAT-KF)**

§ 1
Änderung des BAT-KF zum 1. Juni 2016

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelungen vom 17. Februar 2016 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „0,78“ durch die Angabe „0,80“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „0,27“ durch die Angabe „0,28“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 4 Satz 3 werden die Angabe „56,12“ jeweils durch die Angabe „57,47“ und die Angabe „89,77“ jeweils durch die Angabe „91,92“ ersetzt.
3. In § 15 Satz 1 wird die Angabe „110,20“ durch die Angabe „112,84“ ersetzt.
4. Die Anlagen 4a bis 4e und Anlage 5 erhalten die aus Anhang 1 ersichtliche Fassung.

§ 2
**Änderung des BAT-KF zum
1. Dezember 2016**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 1 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „0,80“ durch die Angabe „0,82“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „0,28“ durch die Angabe „0,29“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 4 Satz 3 werden die Angabe „57,47“ jeweils durch die Angabe „58,82“ und die Angabe „91,92“ jeweils durch die Angabe „94,08“ ersetzt.
3. In § 15 Satz 1 wird die Angabe „112,84“ durch die Angabe „115,49“ ersetzt.
4. Die Anlagen 4a bis 4e und Anlage 5 erhalten die aus Anhang 2 ersichtliche Fassung.

**Artikel 2
Änderung der Ordnung zur Regelung
der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden
(AzubiO)**

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO), die zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 29. August 2014 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für den Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht erhalten Auszubildende die

notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand. Erstattet werden damit die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht. Dazu wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand in gleicher Weise erstattet. Leistungen Dritter sind anzurechnen.“

2. In § 14 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „28“ durch die Angabe „29“ ersetzt.
3. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Vermögenswirksame Leistungen, Lernmittelzuschuss, Jahressonderzahlung, Abschlussprämie

Der Auszubildende erhält nach Anlage 1 vermögenswirksame Leistungen, einen Lernmittelzuschuss, eine Jahressonderzahlung und eine Abschlussprämie.“

4. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Übernahme von Auszubildenden

Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf in unmittelbarem Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. Besondere Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.“

5. Die Entgeltordnung für die kirchlichen Auszubildenden – AzubiEntO – Anlage 1 zur Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) wird wie folgt geändert:

- a) § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) beträgt monatlich:

	vom 01.06.2016 bis 30.11.2016 Euro	ab 01.12.2016 Euro
im ersten Ausbildungsjahr	888,22	918,22
im zweiten Ausbildungsjahr	938,20	968,20
im dritten Ausbildungsjahr	984,02	1.014,02
im vierten Ausbildungsjahr	1.047,59	1.077,59

6. Folgender § 7 wird angefügt:

„§ 7

Lernmittelzuschuss

Der Auszubildende erhält in jedem Ausbildungsjahr einen Lernmittelzuschuss in Höhe von 50,00 Euro brutto. Der Lernmittelzuschuss ist mit dem Ausbildungsentgelt August für das laufende Ausbildungsjahr zu zahlen.“

Artikel 3

Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO)

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO), die zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 29. August 2014 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für den Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht erhalten Auszubildende die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand. Erstattet werden damit die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht. Dazu wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand in gleicher Weise erstattet. Leistungen Dritter sind anzurechnen.“

2. In § 16 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „28“ durch die Angabe „29“ ersetzt.

3. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Vermögenswirksame Leistungen, Lernmittelzuschuss, Jahressonderzahlung, Abschlussprämie

Der Auszubildende erhält nach Anlage 1 vermögenswirksame Leistungen, einen Lernmittelzuschuss, eine Jahressonderzahlung und eine Abschlussprämie.“

4. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Übernahme von Schülerinnen/Schülern

Schülerinnen/Schüler werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf in unmittelbarem Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. Besondere Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.“

5. Die Entgeltordnung für die Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe – KrSchEntO – Anlage 1 zur Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO) wird wie folgt geändert:

a) § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Ausbildungsentgelt gemäß § 10 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO) beträgt monatlich:

a. für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege sowie die Hebammenschülerin und den Schüler in der Entbindungspflege:

	vom 01.06.2016 bis 30.11.2016 Euro	ab 01.12.2016 Euro
im ersten Ausbildungsjahr	1.010,69	1.040,69
im zweiten Ausbildungsjahr	1.072,07	1.102,07
im dritten Ausbildungsjahr	1.173,38	1.203,38

b. für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflegehilfe:

	vom 01.06.2016 bis 30.11.2016 Euro	ab 01.12.2016 Euro
	942,14	972,14

6. Folgender § 7 wird angefügt:

„§ 7

Lernmittelzuschuss

Der Auszubildende erhält in jedem Ausbildungsjahr einen Lernmittelzuschuss in Höhe von 50,00 Euro brutto. Der Lernmittelzuschuss ist mit dem Ausbildungsentgelt August für das laufende Ausbildungsjahr zu zahlen.“

Artikel 4

Änderung der Ordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO)

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO), die zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 29. August 2014 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Entgelt beträgt monatlich:

für die Praktikantin/ den Praktikanten für den Beruf	vom 01.06.2016 bis 30.11.2016 Euro	ab 01.12.2016 Euro
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Gemeindepädagogen in der Ev. Kirche im Rheinland	1.686,58	1.726,21
der pharm.-techn. Assistentin, der Erzie- herin, des Gemeindep- helfers, des Jugend- sekretärs, der Altenpflegerin, der Familienpflegerin	1.467,53	1.502,02
der Kinderpflegerin, des Masseurs und medizinischen Bademeisters	1.412,17	1.445,36

Artikel 5

Änderung der Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO)

Die Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO), die zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 16. Mai 2012 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „1. Januar 2018“ durch die Angabe „1. Januar 2020“ ersetzt.

Artikel 6

Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende (BSO)

Die bis zum 31. Dezember 2016 geltende Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende (BSO), die zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 29. August 2014 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Außerkräftreten

Diese Ordnung tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft. Innerhalb des Geltungszeitraums abgeschlossene Dienstvereinbarungen können mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2018 gelten. Im Fall einer Personalkostenreduktion nach § 1 Abs. 3 ist diese bis zum 31. Dezember 2019 möglich.“

(2) Die Anlagen 4 a bis 4 e und Anlage 5 – gültig ab 1. Dezember 2016 – gelten mindestens bis zum 28. Februar 2018.

Dortmund, den 10. Mai 2016

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
 Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

**Artikel 7
 Inkrafttreten**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 1 § 2 am 1. Dezember 2016 in Kraft.

Anhang 1 zu Artikel 1 § 1 Nr. 4

Anlage 4a zum BAT-KF

**Tabellenentgelt
 monatlich in Euro¹
 gültig vom 1. Juni 2016 bis zum 30. November 2016**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		5.459,14	6.051,16	6.612,04	6.985,97	7.073,20
15	4.280,05	4.748,72	4.923,20	5.546,38	6.020,00	6.331,60
14	3.876,23	4.299,99	4.549,26	4.923,20	5.496,55	5.808,12
13	3.573,37	3.963,48	4.175,38	4.586,64	5.159,99	5.396,82
12	3.204,27	3.552,17	4.050,72	4.486,96	5.047,84	5.297,11
11	3.095,36	3.427,56	3.676,82	4.050,72	4.592,90	4.842,18
10	2.986,43	3.302,89	3.552,17	3.801,47	4.275,08	4.387,25
9	2.648,85	2.925,94	3.071,16	3.464,92	3.776,53	4.025,78
8	2.485,48	2.744,42	2.865,46	2.974,36	3.095,36	3.171,59
7	2.333,03	2.575,02	2.732,33	2.853,36	2.944,10	3.028,81
6	2.289,44	2.526,62	2.647,62	2.762,59	2.841,25	2.919,91
5	2.197,47	2.423,78	2.538,73	2.653,69	2.738,39	2.798,90
4	2.093,40	2.308,81	2.454,02	2.538,73	2.623,44	2.673,03
3	2.060,76	2.272,49	2.333,03	2.429,82	2.502,44	2.568,98
2Ü	1.973,60	2.175,71	2.248,31	2.345,12	2.411,66	2.461,30
2	1.908,26	2.103,09	2.163,60	2.224,12	2.357,19	2.496,38
1b	2.056,59	2.142,84	2.196,75	2.250,65	2.326,13	2.412,37
1a	1.905,65	1.938,00	1.964,94	1.991,90	2.024,24	2.056,59
1		1.740,70	1.773,04	1.808,62	1.840,97	1.905,65

¹ Für Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 (Pflegedienstentgeltgruppenplan) Anwendung findet, gilt die Anlage 4c.

Anlage 4b zum BAT-KF

**Tabellenentgelt für Stammkräfte in Qualifizierungs- und
Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen
Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen**
– monatlich in Euro –
gültig vom 1. Juni 2016 bis zum 30. November 2016

Mitarbeitende der Berufsgruppe 1

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 1	2.142,85	2.247,49	2.352,14
S 2	2.338,76	2.453,70	2.568,64
S 3	2.547,71	2.673,64	2.799,59
S 4	2.792,94	2.931,79	3.070,64
S 5	3.057,05	3.209,80	3.366,21
S 6	3.350,49	3.523,54	3.696,61
S 7	3.679,29	3.869,67	4.060,02
S 8	4.041,00	4.250,39	4.459,81
S 9	4.438,55	4.668,90	4.899,22

Mitarbeitende der Berufsgruppe 2

Entgeltgruppe	Entgelt
H 1	1.561,50
H 2	1.705,16

Anlage 4c zum BAT-KF

KR-Anwendungstabelle Tabellenentgelt
– monatlich in Euro –
gültig vom 1. Juni 2016 bis zum 30. November 2016

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			4.050,72	4.486,96 nach 2 J. St. 3	5.047,84 nach 3 J. St. 4	5.297,11
11b				4.050,72	4.592,90	4.842,18
11a			3.676,82	4.050,72 nach 2 J. St. 3	4.592,90 nach 5 J. St. 4	
10a			3.552,17	3.801,47 nach 2 J. St. 3	4.275,08 nach 3 J. St. 4	
9d			3.464,92	3.776,53 nach 4 J. St. 3	4.025,78 nach 2 J. St. 4	
9c			3.365,23	3.602,03 nach 5 J. St. 3	3.826,37 nach 5 J. St. 4	
9b			3.071,16	3.464,92 nach 5 J. St. 3	3.602,02 nach 5 J. St. 4	
9a			3.071,16	3.174,02 nach 5 J. St. 3	3.365,23 nach 5 J. St. 4	
8a	2.575,02	2.732,33	2.865,46	2.974,36	3.174,02	3.365,23
7a	2.393,52	2.575,02	2.732,33	2.974,36	3.095,36	3.220,01
4a	2.153,91	2.308,81	2.454,02	2.762,59	2.841,25	2.986,43
3a	2.060,76	2.272,49	2.333,03	2.429,82	2.502,44	2.673,03
2a	2.056,59	2.142,84	2.196,75	2.250,65	2.326,13	2.411,72

Anlage 4d zum BAT-KF

**Tabellenentgelt
für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen
– monatlich in Euro –
gültig vom 1. Juni 2016 bis zum 30. November 2016**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE 18	3.527,94	3.645,51	4.115,93	4.468,71	4.997,90	5.321,29
SE 17	3.177,02	3.498,52	3.880,71	4.115,93	4.586,29	4.862,66
SE 16	3.097,11	3.422,10	3.680,80	3.998,31	4.351,10	4.562,78
SE 15	2.982,92	3.292,71	3.527,94	3.798,41	4.233,51	4.421,65
SE 14	2.979,40	3.258,94	3.520,33	3.786,22	4.080,23	4.286,02
SE 13	2.948,68	3.177,02	3.469,13	3.704,30	3.998,31	4.145,30
SE 12	2.882,60	3.168,03	3.448,10	3.695,05	4.000,81	4.130,17
SE 11	2.780,47	3.122,97	3.272,34	3.648,65	3.942,65	4.119,04
SE 10	2.651,83	2.925,84	3.062,86	3.469,13	3.798,41	4.068,86
SE 9	2.539,52	2.826,24	3.051,52	3.379,20	3.686,40	3.921,92
SE 8b	2.539,52	2.826,24	3.051,52	3.379,20	3.686,40	3.921,92
SE 8a	2.519,04	2.764,80	2.959,36	3.143,68	3.322,88	3.509,76
SE 7	2.463,44	2.691,79	2.874,48	3.057,14	3.194,16	3.398,57
SE 6	2.423,48	2.651,83	2.834,51	3.017,18	3.182,73	3.368,00
SE 5	2.423,48	2.651,83	2.823,10	2.914,43	3.040,02	3.257,46
SE 4	2.315,02	2.571,91	2.731,76	2.840,22	2.942,98	3.103,07
SE 3	2.155,18	2.420,06	2.573,62	2.714,63	2.779,14	2.856,20
SE 2	2.057,95	2.166,43	2.246,34	2.337,68	2.429,01	2.520,36

Anlage 4e zum BAT-KF

**Tabellenentgelt
für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
– monatlich in Euro –
gültig vom 1. Juni 2016 bis zum 30. November 2016**

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	3.680,81	4.021,83	4.503,98	5.044,93
SD 17	3.375,05	3.798,39	4.151,18	4.668,62
SD 16	3.292,71	3.692,57	3.963,03	4.421,66
SD 15	3.177,03	3.527,94	3.868,96	4.233,50
SD 14	3.178,73	3.402,69	3.762,15	4.193,47
SD 13	3.119,94	3.339,77	3.692,57	4.106,48
SD 12	3.060,04	3.303,71	3.685,35	4.102,80
SD 11	2.979,09	3.269,71	3.616,08	4.011,22
SD 10	2.834,51	3.131,35	3.386,80	3.880,71
SD 9	2.807,66	3.026,06	3.279,45	3.717,51
SD 8b	2.746,88	2.981,38	3.227,61	3.586,93
SD 8a	2.680,84	2.895,06	3.144,99	3.311,60
SD 7	2.617,58	2.845,92	3.108,53	3.234,11
SD 6	2.571,91	2.777,43	3.017,20	3.177,03
SD 5	2.571,91	2.777,43	2.948,69	3.131,35
SD 4	2.456,79	2.705,72	2.895,37	3.002,05
SD 3	2.337,44	2.514,28	2.702,91	2.844,39
SD 2	2.143,58	2.246,34	2.361,14	2.463,27

**Bereitschaftsentgelte in Euro
Anlage 5 zum BAT-KF**

**1. Mitarbeitende, auf die die Anlage 1 BAT-KF
Anwendung findet
gültig vom 1. Juni 2016 bis 30. November 2016**

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
15Ü	33,91
15	29,77
14	27,38
13	26,12
12	24,81
11	22,61
10	20,85
9	19,66
8	18,72
7	17,96
6	17,14
5	16,46
4	15,71
3	15,06
2Ü	14,44
2	14,06
1b	14,18
1a	11,45
1	11,44

**2. Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF
Anwendung findet
gültig vom 1. Juni 2016 bis 30. November 2016**

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
12a	26,29
11b	24,57
11a	23,22
10a	21,73
9d	20,94
9c	20,20
9b	19,29
9a	18,97
8a	18,10
7a	17,39
4a	16,09
3a	14,91
2a	14,18

**3. Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen
gültig vom 1. Juni 2016 bis 30. November 2016**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SE 18	26,35
SE 17	24,27
SE 16	23,58
SE 15	22,40
SE 14	22,33
SE 13	21,84
SE 12	21,79
SE 11	21,52
SE 10	20,46
SE 9	19,93
SE 8b	19,93
SE 8a	18,54
SE 7	18,03
SE 6	17,79
SE 5	17,19
SE 4	16,75
SE 3	16,01
SE 2	13,79

**4. Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
gültig vom 1. Juni 2016 bis 30. November 2016**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SD 18	26,56
SD 17	24,48
SD 16	23,37
SD 15	22,82
SD 14	22,19
SD 13	21,78
SD 12	21,73
SD 11	21,32
SD 10	19,97
SD 9	19,34
SD 8b	19,03
SD 8a	18,55
SD 7	18,33
SD 6	17,79
SD 5	17,39
SD 4	17,07
SD 3	15,94
SD 2	13,92

Anhang 2 zu Artikel 2 § 1 Nr. 4

Anlage 4a zum BAT-KF

**Tabellenentgelt monatlich in Euro¹
gültig ab 1. Dezember 2016**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		5.587,43	6.193,36	6.767,42	7.150,14	7.239,42
15	4.380,63	4.860,31	5.038,90	5.676,72	6.161,47	6.480,39
14	3.967,32	4.401,04	4.656,17	5.038,90	5.625,72	5.944,61
13	3.657,34	4.056,62	4.273,50	4.694,43	5.281,25	5.523,65
12	3.279,57	3.635,65	4.145,91	4.592,40	5.166,46	5.421,59
11	3.168,10	3.508,11	3.763,23	4.145,91	4.700,83	4.955,97
10	3.056,61	3.380,51	3.635,65	3.890,80	4.375,54	4.490,35
9	2.711,10	2.994,70	3.143,33	3.546,35	3.865,28	4.120,39
8	2.543,89	2.808,91	2.932,80	3.044,26	3.168,10	3.246,12
7	2.387,86	2.635,53	2.796,54	2.920,41	3.013,29	3.099,99
6	2.343,24	2.586,00	2.709,84	2.827,51	2.908,02	2.988,53
5	2.249,11	2.480,74	2.598,39	2.716,05	2.802,74	2.864,67
4	2.142,59	2.363,07	2.511,69	2.598,39	2.685,09	2.735,85
3	2.109,19	2.325,89	2.387,86	2.486,92	2.561,25	2.629,35
2Ü	2.019,98	2.226,84	2.301,15	2.400,23	2.468,33	2.519,14
2	1.953,10	2.152,51	2.214,44	2.276,39	2.412,58	2.555,04
1b	2.104,92	2.193,20	2.248,37	2.303,54	2.380,79	2.469,06
1a	1.950,43	1.983,54	2.011,12	2.038,71	2.071,81	2.104,92
1		1.781,61	1.814,71	1.851,12	1.884,23	1.950,43

¹ Für Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 (Pflegedienstentgeltgruppenplan) Anwendung findet, gilt die Anlage 4c.

Anlage 4b zum BAT-KF

**Tabellenentgelt für Stammkräfte in Qualifizierungs- und
Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen
Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen
– monatlich in Euro –
gültig ab 1. Dezember 2016**

Mitarbeitende der Berufsgruppe 1

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 1	2.193,21	2.300,31	2.407,42
S 2	2.393,72	2.511,36	2.629,00
S 3	2.607,58	2.736,47	2.865,38
S 4	2.858,57	3.000,69	3.142,80
S 5	3.128,89	3.285,23	3.445,32
S 6	3.429,23	3.606,34	3.783,48
S 7	3.765,75	3.960,61	4.155,43
S 8	4.135,96	4.350,27	4.564,62
S 9	4.542,86	4.778,62	5.014,35

Mitarbeitende der Berufsgruppe 2

Entgeltgruppe	Entgelt
H 1	1.598,20
H 2	1.745,23

Anlage 4c zum BAT-KF

**KR-Anwendungstabelle Tabellenentgelt
– monatlich in Euro –
gültig ab 1. Dezember 2016**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			4.145,91	4.592,40 nach 2 J. St. 3	5.166,46 nach 3 J. St. 4	5.421,59
11b				4.145,91	4.700,83	4.955,97
11a			3.763,23	4.145,91 nach 2 J. St. 3	4.700,83 nach 5 J. St. 4	
10a			3.635,65	3.890,80 nach 2 J. St. 3	4.375,54 nach 3 J. St. 4	
9d			3.546,35	3.865,28 nach 4 J. St. 3	4.120,39 nach 2 J. St. 4	
9c			3.444,31	3.686,68 nach 5 J. St. 3	3.916,29 nach 5 J. St. 4	
9b			3.143,33	3.546,35 nach 5 J. St. 3	3.686,67 nach 5 J. St. 4	
9a			3.143,33	3.248,61 nach 5 J. St. 3	3.444,31 nach 5 J. St. 4	
8a	2.635,53	2.796,54	2.932,80	3.044,26	3.248,61	3.444,31
7a	2.449,77	2.635,53	2.796,54	3.044,26	3.168,10	3.295,68
4a	2.204,53	2.363,07	2.511,69	2.827,51	2.908,02	3.056,61
3a	2.109,19	2.325,89	2.387,86	2.486,92	2.561,25	2.735,85
2a	2.104,92	2.193,20	2.248,37	2.303,54	2.380,79	2.468,40

Anlage 4d zum BAT-KF

**Tabellenentgelt
für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen
– monatlich in Euro –
gültig ab 1. Dezember 2016**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE 18	3.610,85	3.731,18	4.212,65	4.573,72	5.115,35	5.446,34
SE 17	3.251,68	3.580,74	3.971,91	4.212,65	4.694,07	4.976,93
SE 16	3.169,89	3.502,52	3.767,30	4.092,27	4.453,35	4.670,01
SE 15	3.053,02	3.370,09	3.610,85	3.887,67	4.333,00	4.525,56
SE 14	3.049,42	3.335,53	3.603,06	3.875,20	4.176,12	4.386,74
SE 13	3.017,97	3.251,68	3.550,65	3.791,35	4.092,27	4.242,71
SE 12	2.950,34	3.242,48	3.529,13	3.781,88	4.094,83	4.227,23
SE 11	2.845,81	3.196,36	3.349,24	3.734,39	4.035,30	4.215,84
SE 10	2.714,15	2.994,60	3.134,84	3.550,65	3.887,67	4.164,48
SE 9	2.599,20	2.892,66	3.123,23	3.458,61	3.773,03	4.014,09
SE 8b	2.599,20	2.892,66	3.123,23	3.458,61	3.773,03	4.014,09
SE 8a	2.578,24	2.829,77	3.028,90	3.217,56	3.400,97	3.592,24
SE 7	2.521,33	2.755,05	2.942,03	3.128,98	3.269,22	3.478,44
SE 6	2.480,43	2.714,15	2.901,12	3.088,08	3.257,52	3.447,15
SE 5	2.480,43	2.714,15	2.889,44	2.982,92	3.111,46	3.334,01
SE 4	2.369,42	2.632,35	2.795,96	2.906,97	3.012,14	3.175,99
SE 3	2.205,83	2.476,93	2.634,10	2.778,42	2.844,45	2.923,32
SE 2	2.106,31	2.217,34	2.299,13	2.392,62	2.486,09	2.579,59

Anlage 4e zum BAT-KF

**Tabellenentgelt
für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
– monatlich in Euro –
gültig ab 1. Dezember 2016**

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	3.767,31	4.116,34	4.609,82	5.163,49
SD 17	3.454,36	3.887,65	4.248,73	4.778,33
SD 16	3.370,09	3.779,35	4.056,16	4.525,57
SD 15	3.251,69	3.610,85	3.959,88	4.332,99
SD 14	3.253,43	3.482,65	3.850,56	4.292,02
SD 13	3.193,26	3.418,25	3.779,35	4.202,98
SD 12	3.131,95	3.381,35	3.771,96	4.199,22
SD 11	3.049,10	3.346,55	3.701,06	4.105,48
SD 10	2.901,12	3.204,94	3.466,39	3.971,91
SD 9	2.873,64	3.097,17	3.356,52	3.804,87
SD 8b	2.811,43	3.051,44	3.303,46	3.671,22
SD 8a	2.743,84	2.963,09	3.218,90	3.389,42
SD 7	2.679,09	2.912,80	3.181,58	3.310,11
SD 6	2.632,35	2.842,70	3.088,10	3.251,69
SD 5	2.632,35	2.842,70	3.017,98	3.204,94
SD 4	2.514,52	2.769,30	2.963,41	3.072,60
SD 3	2.392,37	2.573,37	2.766,43	2.911,23
SD 2	2.193,95	2.299,13	2.416,63	2.521,16

**Bereitschaftsentgelte in Euro
Anlage 5 zum BAT-KF**

**1. Mitarbeitende, auf die die Anlage 1 BAT-KF
Anwendung findet
gültig ab 1. Dezember 2016**

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
15Ü	34,71
15	30,47
14	28,02
13	26,73
12	25,39
11	23,14
10	21,34
9	20,12
8	19,16
7	18,38
6	17,54
5	16,85
4	16,08
3	15,41
2Ü	14,78
2	14,39
1b	14,51
1a	11,72
1	11,71

**2. Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF
Anwendung findet
gültig ab 1. Dezember 2016**

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
12a	26,91
11b	25,15
11a	23,77
10a	22,24
9d	21,43
9c	20,67
9b	19,74
9a	19,42
8a	18,53
7a	17,80
4a	16,47
3a	15,26
2a	14,51

**3. Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen
gültig ab 1. Dezember 2016**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SE 18	26,97
SE 17	24,84
SE 16	24,13
SE 15	22,93
SE 14	22,85
SE 13	22,36
SE 12	22,30
SE 11	22,02
SE 10	20,94
SE 9	20,40
SE 8b	20,40
SE 8a	18,97
SE 7	18,45
SE 6	18,21
SE 5	17,59
SE 4	17,14
SE 3	16,38
SE 2	14,11

**4. Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
gültig ab 1. Dezember 2016**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SD 18	27,19
SD 17	25,06
SD 16	23,92
SD 15	23,35
SD 14	22,71
SD 13	22,29
SD 12	22,24
SD 11	21,83
SD 10	20,44
SD 9	19,79
SD 8b	19,48
SD 8a	18,98
SD 7	18,76
SD 6	18,21
SD 5	17,80
SD 4	17,48
SD 3	16,31
SD 2	14,25

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Jahressonderzahlung bei Altersrente

Vom 10. Mai 2016

§ 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen vom 10. Mai 2016 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 19 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. wenn sie wegen

- a) des Bezugs einer Rente wegen Alters gemäß § 33 Absatz 2 SGB VI als Vollrente gemäß § 42 Absatz 1 SGB VI,
- b) des Bezugs einer unbefristeten Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gemäß § 33 Absatz 3 SGB VI,“

ausgeschlossen sind, oder“

2. Nach Absatz 4 wird folgende Protokollerklärung zu Absatz 4 Nr. 1 eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 4 Nr. 1:

Für Beschäftigte, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind und eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens beziehen, gelten die Regelungen entsprechend.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

Dortmund, den 10. Mai 2016

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe

Vom 10. Mai 2016

§ 1 Änderung der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe

Die Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung – KüsterO), die zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 24. September 2009 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird Absatz 2.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) § 6 Abs. 1 BAT-KF findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Küster nach Anlage 1 zu ermitteln ist.“

b) In Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „die Vergütung“ durch die Wörter „das Tabellenentgelt“ ersetzt.

3. § 6 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist dies aus dienstlichen Gründen nicht möglich, erhält der Küster Entgelt nach § 12 BAT-KF zuzüglich des Zuschlags für Überstunden nach § 8 Absatz 1 Buchstabe a BAT-KF.“

4. Nach § 15 wird folgende Anlage 1 „Ermittlung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Küsterinnen und Küster gemäß § 4 Absatz 1“ angefügt:

Ermittlung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Küsterinnen und Küster gemäß § 4 Absatz 1

Vorbemerkungen:

1. Alle angegebenen Zeitwerte sind Durchschnittswerte, die über ein ganzes Jahr gerechnet den Aufgaben der Küsterin bzw. des Küsters gerecht werden.
2. Die angegebenen Zeitwerte gelten, soweit nicht nach dieser Regelung der örtliche Zeitwert angepasst werden kann. An den Stellen, an denen keine Zeitwerte vorgegeben sind, sollen diese gemeinsam mit der Küsterin bzw. dem Küster ermittelt werden.
3. Zeiten des Urlaubs oder der Schulferien werden nicht in Abzug gebracht.
4. Das Ergebnis der Berechnung ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, die im Verlauf eines Jahres zu leisten ist. Gegebenenfalls sind Verfügungszeiten nach § 4 Absatz 2 der Küsterordnung gesondert zu addieren.

Die Übersicht über die Dienste und das Ergebnis der Zeitermittlung sind zugleich Grundlage für die zu vereinbarende Arbeitszeit gemäß § 4 Absatz 4 sowie der Dienstanweisung gemäß § 3 Absatz 2 der Küsterordnung für die Küsterin bzw. den Küster und den Anstellungsträger gleichermaßen verbindlich.

1. Gottesdienste/Amtshandlungen/Veranstaltungen

Nr.	Tätigkeit	Anzahl im Jahr	Zeitwert in Minuten		Arbeitszeit in Minuten im Jahr
1.1	Gottesdienste ¹		x	120	
1.2	Kindergottesdienste ²		x	60	
1.3	Andachten		x	75	
1.4	Taufgottesdienste ³		x	45	
1.5	Abendmahl ⁴		x	30	
1.6	Trauungen, Segnungen, goldene Hochzeiten ⁵		x	75	
1.7	Trauerfeiern ⁶		x	90	
1.8	Vor- und Nachbereitung der Gottesdienste ⁷		x	60	
1.9	Läutedienste ⁶		x		
1.10	Konzerte ⁶		x	120	
1.11	Gemeindeveranstaltungen ⁸		x		
1.12	Präsenz pro Gemeindegruppe		x	8	
1.13	Dienstbesprechungen ⁹		x	20	
1.14	Ausschüsse und Gremien ¹⁰		x		
1.15	Begleitung Ehrenamtlicher ⁶		x		
1.16	Verwaltungsaufgaben ⁶		x		
1.17	Sonstige Aufgaben ¹⁶				
			Summe 1. in Minuten		

Landeskirchlicher Kollektenplan für 2016/2017

Lfd. Nr.	Datum		Zweckbestimmung
1.	27.11.2016	1. S. im Advent	Evangelische Frauenhilfe im Rheinland
2.	04.12.2016	2. S. im Advent	Evangelisches Bibelwerk im Rheinland
3.	11.12.2016	3. S. im Advent	Binnenschiffermission (70%) Seemannsmission (30%)
4.	18.12.2016	4. S. im Advent	Menschen mit Behinderungen (50%) Bahnhofsmission (50 %)
5.	24.12.2016	Heiligabend	Brot für die Welt
6.	25.12.2016	1. Weihnachtstag	Gesamtkirchliche Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland (1)
7.	26.12.2016	2. Weihnachtstag	Aufgaben im Bereich der Union Evangelischer Kirchen (1)
8.	31.12.2016	Altjahrsabend	Vereinte Evangelische Mission (80%) Stiftung Deutsche Bibelgesellschaft (20 %)
9.	01.01.2017	Neujahr	Wahlkollekte 1
10.	06.01.2017	Epiphantias	Wahlkollekte 1 (wie 01.01.2017)
11.	08.01.2017	1. S. n. Epiphantias	Diakonische Einrichtungen: Graf-Recke-Stiftung, Düsseldorf Königsberger Diakonissenmutterhaus, Wetzlar Ev. Stiftung Hephata, Mönchengladbach Theodor-Fliedner-Stiftung, Mülheim an der Ruhr Diakonie Michaelshoven, Köln
12.	15.01.2017	2. S. n. Epiphantias	Aktion Sühnezeichen
13.	22.01.2017	3. S. n. Epiphantias	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (1)
14.	29.01.2017	4. S. n. Epiphantias	Versöhnungs- und Menschenrechtsarbeit
15.	05.02.2017	Letzter S. n. Epiphantias	Deutscher Evangelischer Kirchentag
16.	12.02.2017	Septuagesimae	Für einen von der Kreissynode zu bestimmenden Zweck (1)

Lfd. Nr.	Datum		Zweckbestimmung
17.	19.02.2017	Sexagesimae	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (2)
18.	26.02.2017	Estomihi	Evangelische Mutter-Kind-Klinik Spiekeroog I Dünenklinik (20%) Haus Waldquelle – Evangelische Mutter-Kind-Klinik für Vorsorge und Rehabilitation (20%) Landwirtschaftliche Familienberatung (20%) Ev. Verein für Adoption und Pflegekinderhilfe e.V. (40 %)
19.	05.03.2017	Invocavit	Wahlkollekte 2
20.	12.03.2017	Reminiscere	Für einen von der Kreissynode zu bestimmenden Zweck (2)
21.	19.03.2017	Okuli (Leuenberg-Sonntag)	Gustav-Adolf-Werk
22.	26.03.2017	Laetare	Kirchliche Schulen (70%) Studierendengemeinden (30%)
23.	02.04.2017	Judika	Wahlkollekte 3
24.	09.04.2017	Palmarum	Diakonische Jugendhilfe
25.	13.04.2017	Gründonnerstag	Wahlkollekte 4
26.	14.04.2017	Karfreitag	Hilfe für Gefährdete (60%) Arbeit in Justizvollzugsanstalten (20%) Blaues Kreuz (20%)
27.	15.04.2017	Gottesdienst in der Osternacht	Brot für die Welt
28.	16.04.2017	Ostersonntag	Brot für die Welt
29.	17.04.2017	Ostermontag	Zentrum für innovative Seniorenarbeit (50%) Zentrum für Männerarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland (50 %)
30.	23.04.2017	Quasimodogeniti	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (3)
31.	30.04.2017	Misericordias Domini	Fortbildung und Begegnungsarbeit im Centre Le Pont, Paris (50%) Bildungsarbeit in Palästina Talitha Kumi (50%)
32.	07.05.2017	Jubilate	Wahlkollekte 5
33.	14.05.2017	Kantate	Förderung der Kirchenmusik
34.	21.05.2017	Rogate	Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit
35.	25.05.2017	Christi Himmelfahrt	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (4)
36.	28.05.2017	Exaudi	Wahlkollekte 6
37.	04.06.2017	Pfingstsonntag	Aktion Hoffnung für Osteuropa
38.	05.06.2017	Pfingstmontag	Ökumenische Aufgaben und Auslandsarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (2)
39.	11.06.2017	Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (5)
40.	18.06.2017	1. S. n. Trinitatis	Kirchliche Werke und Verbände der Jugendarbeit
41.	25.06.2017	2. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 7
42.	02.07.2017	3. S. n. Trinitatis	Vereinte Evangelische Mission
43.	09.07.2017	4. S. n. Trinitatis	Für einen von der Kreissynode zu bestimmenden diakonischen Zweck (3)
44.	16.07.2017	5. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (6)
45.	23.07.2017	6. S. n. Trinitatis	Diakonische Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland (3)
46.	30.07.2017	7. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 8

Lfd. Nr.	Datum		Zweckbestimmung
47.	06.08.2017	8. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (7)
48.	13.08.2017	9. S. n. Trinitatis	Diakonische Jugendhilfe: Jugendhilfe Sulzbach Zentrum für soziale Arbeit Burtscheid Erziehungshilfe Velden Diakonisches Werk Bonn und Region
49.	20.08.2017	10. S. n. Trinitatis („Israel-Sonntag“)	Gemeinsame Verantwortung von Christen und Juden
50.	27.08.2017	11. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 9
51.	03.09.2017	12. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zubesummenden Zweck (8)
52.	10.09.2017	13. S. n. Trinitatis (Diakoniesonntag)	Diakonische Einrichtungen: kreuznacher diakonie Evangelische Stiftung Tannenhof Kaiserswerther Diakonie Bergische Diakonie Aprath Neukirchener Erziehungsverein
53.	17.09.2017	14. S. n. Trinitatis („Mirjam-Sonntag“)	Hilfe für Frauen in Not
54.	24.09.2017	15. S. n. Trinitatis	Aufgaben im Bereich der Union Evangelischer Kirchen (2)
55.	01.10.2017	16. S. n. Trinitatis (Erntedankfest)	Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland (RWL)
56.	08.10.2017	17. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (9)
57.	15.10.2017	18. S. n. Trinitatis	Integrations- und Flüchtlingsarbeit
58.	22.10.2017	19. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 10
59.	29.10.2017	20. S. n. Trinitatis	Clearinghaus für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Völklingen (50%) Psychosoziales Zentrum Düsseldorf (50%)
60.	31.10.2017	Reformationstag	Gustav-Adolf-Werk
61.	05.11.2017	21. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 11
62.	12.11.2017	Drittletzter S. d. Kirchenjahres	Aufgaben im Bereich der Union Evangelischer Kirchen (3)
63.	19.11.2017	Vorletzter S. d. Kirchenjahres	Wahlkollekte 12
64.	22.11.2017	Buß- und Bettag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (10)
65.	26.11.2017	Letzter S. d. Kirchenjahres	Altenhilfe

Die **zwölf Wahlkollekten** geben den Presbyterien die Möglichkeit, aus der von der Kirchenleitung herausgegebenen Liste Zwecke auszuwählen, von denen sie meinen, dass sie in besonderer Weise die Zuneigung und Ansprechbarkeit der Gemeinde treffen. Die Auswahl erfolgt durch Presbyteriumsbeschluss.

An jedem Wahlsonntag soll in der Einzelgemeinde nur ein Zweck abgekündigt werden. Es darf an diesem Sonntag nur für Projekte gesammelt werden, die in der folgenden Liste aufgeführt sind. An **fünf Sonntagen** soll für Zwecke der ökumenischen Diakonie, an **zwei Sonntagen** für Hilfen zur entwicklungsfördernden Selbsthilfe, an **drei Sonntagen** für die Weltmission, an **zwei Sonntagen** für die Bibelverbreitung in Deutschland und der Welt gesammelt werden.

Die Erträge der Wahlkollekten sind zusammen mit den landeskirchlichen Kollekten des jeweiligen Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises abzuführen. Wir bitten hierbei darauf zu achten, dass die Wahlkollekten nicht nur unter der Bezeichnung des betreffenden Sonntages, sondern mit der **genauen Zweckangabe** überwiesen werden.

Bei folgenden Zwecken ist durch Presbyteriumsbeschluss **eines** der Projekte auszuwählen: Diakonische Einrichtungen (erster S. n. Epiphaniastag, 13. S. n. Trinitatis), Diakonische Jugendhilfe (9. S. n. Trinitatis).

An **zehn Sonntagen** können die Presbyterien sowie an **drei Sonntagen** die Kreissynode den Kollektenzweck selbstständig auswählen.

Die Erträge der **Kollekten** in der **Passionszeit** für Andachten erhält die Vereinte Evangelische Mission.

Die Kollektenzwecke für die Andachten in der Adventszeit können frei von den Presbyterien ausgewählt werden.

Auswahlliste für die Wahlkollekten 2016/2017

1. Für die Ökumenische Diakonie (5 Sonntage)

- | | | |
|------|--------------------------|---|
| 1.1 | Griechenland | Rechtsberatung für Flüchtlinge (Asylverfahren, Familienzusammenführung etc.) des Ökumenischen Flüchtlingsprogramms der Evangelischen Kirche von Griechenland |
| 1.2 | Marokko | Unterstützung der Flüchtlingsarbeit der Ev. Kirche in Marokko (EEAM) |
| 1.3 | Frankreich | CIMADE – Hilfe für Migranten und Asylsuchende |
| 1.4 | Europa | „Safe Passage“ – sichere Wege für Flüchtlinge, Familienzusammenführung und Einsatz für eine menschenwürdige Asylpolitik – ein Projekt der Kommission der Kirchen für Migranten in Europa (CCME) |
| 1.5 | Weltweit | Ökumenischer Rat der Kirchen „Kirchen im Einsatz gegen Rassismus“ |
| 1.6 | Syrien | Gustav-Adolf-Werk „Unterstützung evangelischer Gemeinden im Bürgerkriegsland Syrien“ |
| 1.7 | Naher u. Mittlerer Osten | Hilfe für bedrängte Kirchen, z.B. in Syrien und im Irak |
| 1.8 | Uganda | Kampf gegen sexualisierte Gewalt und Hilfe für betroffene Frauen und Mädchen (EIRENE) |
| 1.9 | Kosovo | Bekämpfung von Fluchtursachen durch die Schaffung von Arbeitsplätzen und Hilfsangeboten vor Ort (Diakonie Kosova) |
| 1.10 | Rumänien | Haus der Hoffnung (sozialdiakonische Projekte) |
| 1.11 | Russland | Heilpädagogisches Zentrum Pskow |

2. Hilfe für entwicklungsfördernde Selbsthilfe (2 Sonntage)

- | | | |
|-----|--------------------------------------|--|
| 2.1 | Togo – Ernährung sichern | OADEL: Aufklärung über gesunde Ernährung/Vermarktungshilfe für Kleinbauern |
| 2.2 | Bolivien – Frauen | CJA: Betreuung von Gewaltopfern/Angebote zur beruflichen Ausbildung |
| 2.3 | Indonesien – Bewahrung der Schöpfung | PETRASA: Schulungen in nachhaltiger Landwirtschaft |
| 2.4 | Burkina Faso - Wasser | Fortführung diverser Projekte am Staudamm Tikato |

3. Für die Weltmission (3 Sonntage)

- | | | |
|-----|------------------|---|
| 3.1 | Indonesien | Christliches Zeugnis in Wort und Tat |
| 3.2 | Afrika und Asien | Frauen kämpfen gegen Aids |
| 3.3 | Afrika und Asien | Schulungen für Ehrenamtliche |
| 3.4 | Afrika und Asien | Berufliche Ausbildung für Jugendliche |
| 3.5 | Afrika und Asien | Medizinische Versorgung für alle |
| 3.6 | Afrika und Asien | Hilfe für allein gelassene Kinder und Jugendliche |

4. Bibelverbreitung in der Welt (2 Sonntage)

- | | | |
|-----|--------------|--|
| 4.1 | Kuba | Eine Million Bibeln für Christen in Kuba |
| 4.2 | Ägypten | Kinder mit der biblischen Botschaft vertraut machen |
| 4.3 | Burkina Faso | Lesen lernen – mit der Bibel |
| 4.4 | Jordanien | Gottes Wort für irakische und syrische Flüchtlingsfamilien |

Fortsetzung von Seite 174

2. Pflege der Räumlichkeiten, Bewirtschaftung und Organisation

Nr.	Tätigkeit	Anzahl im Jahr	Zeitwert in Minuten			Arbeitszeit in Minuten im Jahr
			Min.		Plätze/qm	
2.1	Reinigung der Kirche ¹¹		x		Plätze	
2.2	Reinigung pro qm ¹²		x	0,6	x	qm
2.3	Hausmeistertätigkeiten pro Gebäude ¹³		x	60	x	
2.4	Schließdienste ⁶		x		x	
2.5	Botengänge, Einkäufe, Wäsche ¹⁴		x	60	x	
2.6	Besondere Dekoration ¹⁵		x			
2.7	Umstellen der Bestuhlung		x	1,0		Plätze
2.8	Gemeindeeigene Fahrzeuge ⁶		x			
2.9	Sonstige Aufgaben ¹⁶					
Summe 2. in Minuten						

3. Außenanlagen

Nr.	Tätigkeit	Anzahl im Jahr	Zeitwert in Minuten			Arbeitszeit in Minuten
			Min.		qm/Bäume/Lfd. m	
3.1	Pflege von Wegen und Plätzen	40	x	0,2	x	qm
3.2	Schneeräumen	10	x	0,5	x	qm
3.3	Rasen mähen	15	x	0,2	x	qm
3.4	Laub beseitigen	1	x	80,0	x	Bäume
3.5	Pflege von Blumenbeeten	5	x	1,0	x	qm
3.6	Pflege von Strauchanlagen	2	x	0,5	x	qm
3.7	Pflege von Hecken	1	x	8,0	x	Lfd. m
3.8	Wartung von Werkzeugen		x			
3.9	Sonstige Aufgaben ¹⁶					
Summe 3. in Minuten						

4. Ermittlung der wöchentlichen Arbeitszeit

4.1.	Arbeitszeit jährlich – Summe 1. bis 3.		Minuten
4.2.	Wöchentliche Arbeitszeit wie folgt ermittelt: Summe 4.1 geteilt durch 60, geteilt durch 52,176		Stunden

Anmerkungen:

1	Alle Gottesdienste des Jahres sind zu erfassen. Dazu gehören u. a. Gottesdienste an Feiertagen, Heiligabend und zu besonderen Anlässen wie Weltgebetstag, Schulgottesdienste usw.																																																
2	Findet der Kindergottesdienst gleichzeitig zum Gottesdienst statt, bleibt dieser zeitlich unberücksichtigt. Vor- und Nachbereitungszeit sind mit dem örtlichen Zeitwert zu berücksichtigen.																																																
3	Vorausgesetzt wird, dass der Taufgottesdienst im direkten Anschluss an einen Gottesdienst stattfindet.																																																
4	Vorbereiten und Reinigen der Abendmahlsgeräte.																																																
5	Maßgeblich ist die durchschnittliche Anzahl der letzten drei Jahre.																																																
6	Der Richtwert ist nach dem örtlichen Zeitwert zu ermitteln bzw. diesem anzupassen.																																																
7	Es sind 60 Minuten an Vorbereitungszeit pro Gottesdienststätte zu berücksichtigen, z. B. für: <ul style="list-style-type: none"> – Schmücken von Altar und Altarraum, – Betreuung der technischen Anlagen, – Pflege der Abendmahlsgeräte und der Paramente. 																																																
8	Zu erfassen sind Zeitwerte für die Vorbereitung, Nachbereitung sowie Begleitung von Veranstaltungen.																																																
9	Zu erfassen sind wöchentliche Besprechungen von mindestens 20 Minuten Dauer.																																																
10	Erfasst werden Ausschüsse und Gremien, an denen die Teilnahme beratend erfolgt. Darüber hinaus werden Zeiten berücksichtigt, die nach den örtlichen Gegebenheiten für die Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzungen, wie z. B. Reparaturbedarfe melden, Angebote einholen, Vorbereitung der Auftragsvergabe erforderlich sind.																																																
11	Für die Reinigung der Kirche gilt: Sie erfolgt in der Regel wöchentlich. Findet der Sonntagsgottesdienst nicht wöchentlich statt, ist anteilig zu rechnen.																																																
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Sitzplätze</th> <th>Min.</th> <th>Sitzplätze</th> <th>Min.</th> <th>Sitzplätze</th> <th>Min.</th> <th>Sitzplätze</th> <th>Min.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>100</td> <td>180</td> <td>350</td> <td>255</td> <td>600</td> <td>330</td> <td>850</td> <td>405</td> </tr> <tr> <td>150</td> <td>195</td> <td>400</td> <td>270</td> <td>650</td> <td>345</td> <td>900</td> <td>420</td> </tr> <tr> <td>200</td> <td>210</td> <td>450</td> <td>285</td> <td>700</td> <td>360</td> <td>950</td> <td>435</td> </tr> <tr> <td>250</td> <td>225</td> <td>500</td> <td>300</td> <td>750</td> <td>375</td> <td>1.000</td> <td>450</td> </tr> <tr> <td>300</td> <td>240</td> <td>550</td> <td>315</td> <td>800</td> <td>390</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Sitzplätze	Min.	Sitzplätze	Min.	Sitzplätze	Min.	Sitzplätze	Min.	100	180	350	255	600	330	850	405	150	195	400	270	650	345	900	420	200	210	450	285	700	360	950	435	250	225	500	300	750	375	1.000	450	300	240	550	315	800	390		
Sitzplätze	Min.	Sitzplätze	Min.	Sitzplätze	Min.	Sitzplätze	Min.																																										
100	180	350	255	600	330	850	405																																										
150	195	400	270	650	345	900	420																																										
200	210	450	285	700	360	950	435																																										
250	225	500	300	750	375	1.000	450																																										
300	240	550	315	800	390																																												
	Bei mehr als 1.000 Plätzen erfolgt keine Erhöhung der Zeit.																																																
12	Der Reinigungsbedarf ist für alle Räume einzeln und unter Berücksichtigung der Häufigkeit im Jahr zu ermitteln. Gleiches gilt für die Fenstereinigung. Für die Küchen- und Toilettenreinigung ist die doppelte Fläche zu berücksichtigen.																																																
13	Zu Grunde gelegt werden 60 Minuten wöchentlich pro Gebäude.																																																
14	Zu Grunde gelegt werden 60 Minuten wöchentlich.																																																
15	Dazu gehört z. B. das Aufstellen und Abräumen des Weihnachtsbaums.																																																
16	Hier sind weitere übertragene Aufgaben zu erfassen. Der örtliche Zeitwert ist zu ermitteln.																																																

“

§ 2
Übergangsbestimmungen

Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen ist die Wertung nach § 1 Ziffer 2 Buchstabe a) vorzunehmen auf Antrag der Küsterin oder des Küsters innerhalb eines halben Jahres nach Antragstellung.

Ergibt die Ermittlung der Arbeitszeit nach dieser Arbeitsrechtsregelung einen geringeren oder höheren Arbeitsumfang als vor deren Inkrafttreten arbeitsvertraglich vereinbart, so sind die Tätigkeiten an den vertraglichen Arbeitsumfang anzupassen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Dortmund, den 10. Mai 2016

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

**Urkunde
über die Herstellung der pfarramtlichen
Verbindung zwischen der Evangelischen
Kirchengemeinde Altenkessel und der
Evangelischen Kirchengemeinde
Wahlschied-Holz**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Altenkessel und die Evangelische Kirchengemeinde Wahlschied-Holz, Kirchenkreis Saar-West, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. April 2016

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Änderung der Urkunde
über die Errichtung des
Evangelischen Kindertagesstättenverbandes
Köln-Nord**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 18 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 15. Januar 2016 (KABl. S.73) in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord vom 23. Dezember 2008 (KABl. 2009, S. 48) wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 wird hinter der Angabe „Evangelische Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll“ neu eingefügt: „Evangelische Gemeinde Weiden/Lövenich“.

In Artikel 1 wird die Angabe „Evangelische Nathanael-Kirchengemeinde Köln-Bilderstöckchen“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Die Änderung des Mitgliederbestandes wird am 1. August 2016 wirksam.

Düsseldorf, den 24. Mai 2016

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Satzung
zur Aufhebung der Satzung
für die Citykirchenarbeit an der
Antoniterkirche Köln**

Auf der Grundlage von § 35 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 15. Januar 2016 (KABl. S.73) i.V.m. § 17 des Verbandsgesetzes vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 155), haben das Presbyterium der Ev. Gemeinde Köln und die Verbandsvertretung des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung für die Citykirchenarbeit an der Antoniterkirche Köln vom 27. Juni 2003 (KABl. 2003, S. 263) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 21. April 2016

Siegel Evangelischer Kirchenverband
Köln und Region
gez. Unterschriften

Siegel Evangelische Gemeinde
Köln
gez. Unterschriften

Siegel Genehmigt
Düsseldorf, den 13. Mai 2016
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**5. Änderungssatzung
des Evangelischen
Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord**

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord hat am 28. Januar 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungsänderung

Dem § 1 der Satzung des Ev. Kindertagesstättenverbandes vom 1. Januar 2009 (KABl. 02/2009), zuletzt geändert am 5. Juni 2014 (KABl. 09/2014), werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Die Evangelische Gemeinde Weiden/Lövenich tritt dem Evangelischen Kindertagesstättenverband Köln-Nord mit Wirkung zum 1. August 2016 bei. Die Evangelische Nathanael Kirchengemeinde Köln-Bilderstöckchen tritt mit Wirkung zum 1. August 2016 aus dem Evangelischen Kindertagesstättenverband aus.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 28. Januar 2016

Evangelische Kindertagesstättenverband
Köln-Nord

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 24. Mai 2016
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Satzung
zur Aufhebung der Satzung für die
Evangelische Luther-Kirchengemeinde
Solingen**

Auf Grund von Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe p) der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 70), hat das Presbyterium der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Solingen am 21. April 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung für die Evangelische Luther-Kirchengemeinde Solingen vom 19. März 1987 (KABl. S. 206) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt zum 1. Juni 2016 in Kraft.

Solingen, den 21. April 2016

Evangelischen Luther-Kirchengemeinde
Solingen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 13. Mai 2016
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Satzung
des Evangelischen Kirchenkreises Trier**

Auf Grund von Artikel 112 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (KO) vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, Seite 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2015 (KABl. Seite 66), erlässt die Kreissynode des Kirchenkreises Trier folgende Satzung:

Präambel

Der Evangelische Kirchenkreis Trier ist die Gemeinschaft von evangelischen Kirchengemeinden im Süden der Evangelischen Kirche im Rheinland in Nachbarschaft zu Luxemburg, Belgien und Frankreich. Der Kirchenkreis repräsentiert das evangelische Leben in dieser Region und möchte es im Bewusstsein der Öffentlichkeit stärken. Als Kirchenkreis sind wir eingebunden in die große Zahl derer, die sich auf dem Weg der Nachfolge Jesu Christi befinden. Unser Dienst geschieht zur Ehre des dreieinigen Gottes.

I. Kirchenkreis

§ 1

Kirchenkreis

(1) Der Kirchenkreis nimmt den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 1 KO in seinem Bereich im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung wahr. Er unterstützt die Kirchengemeinden und fördert deren Zusammenarbeit und Kommunikation; er regt gemeinsame Projekte an und sorgt für ihre Koordination.

(2) Das Handeln des Kirchenkreises orientiert sich an dem Leitbild des Evangelischen Kirchenkreises Trier.

§ 2

Kreissynode

(1) Die Kreissynode leitet den Kirchenkreis gemäß Artikel 97 bis 113 KO. Sie ist unbeschadet der Verantwortung der Kirchengemeinden insbesondere zuständig für Grundsatzentscheidungen über Zielsetzung, Planung und Durchführung der Arbeit im Kirchenkreis. Die Kreissynode trägt die Gesamtverantwortung.

(2) Gemäß Artikel 99 Absatz 10 KO wird bestimmt, dass pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden ihre Abgeordneten in gemeinsamer verbindlicher Beschlussfassung wählen. Die Zahl der Abgeordneten richtet sich nach der Summe der Mitglieder der Kirchengemeinden.

§ 3

Kreissynodalvorstand

(1) Der Kreissynodalvorstand leitet den Kirchenkreis im Auftrag der Kreissynode gemäß Artikel 114 bis 119 KO.

(2) Die Zahl der Synodalältesten im Kreissynodalvorstand wird gemäß Artikel 115 Absatz 1 Satz 2 KO auf sechs erhöht. Bei der Zusammensetzung sollen regionale Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

§ 4

Superintendentin oder Superintendent

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent trägt Verantwortung für die Leitung des Kirchenkreises und nimmt die Aufgaben gemäß Artikel 120 bis 124 KO wahr.

(2) Unbeschadet dieser Verantwortung und der Verantwortung des Kreissynodalvorstandes kann der Kreissynodalvorstand vorbehaltlich der Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten gemäß Artikel 115 Absatz 7 Satz 1 KO Aufgaben auf andere Mitglieder des Kreissynodalvorstandes übertragen.

§ 5

Fachausschüsse

(1) Die Kreissynode bildet gemäß Artikel 109 KO zur Erfüllung ihrer Aufgaben Fachausschüsse.

(2) Der Kreissynodalvorstand kann für die Fachausschüsse Geschäftsordnungen aufstellen.

§ 6

Kassengemeinschaft

(1) Der Evangelische Kirchenkreis Trier als Träger der Kassengemeinschaft führt die Kassengeschäfte und den Zahlungsverkehr im eigenen Namen und auf eigene Rechnung aus. Die liquiden Mittel werden dem Evangelischen Kirchenkreis Trier rechtlich und wirtschaftlich zugeordnet und bei ihm bilanziert. Bei den Gemeinden werden anteilige Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber dem Evangelischen Kirchenkreis Trier bilanziert. Korrespondierend werden beim Evangelischen Kirchenkreis Trier Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber den Gemeinden bilanziert.

(2) Soweit eine der Kassengemeinschaft angeschlossene kirchliche Körperschaft von der Möglichkeit der gemeinsamen Verwaltung der Finanzanlagen Gebrauch macht, führt der Evangelische Kirchenkreis Trier die damit verbundenen Rechtsgeschäfte im eigenen Namen und für eigene Rechnung aus. Die Finanzanlagen werden ihm damit als rechtl. Eigentümer auch wirtschaftlich zugeordnet. Die kirchliche Körperschaft stellt dem Evangelischen Kirchenkreis Trier die Finanzmittel zur Verfügung und bilanziert diesen Sachverhalt als „Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen“.

II. Kirchensteuerverteilung

§ 7

Kirchensteuerverteilungsstelle

Kirchensteuerverteilungsstelle nach § 22 der Kirchensteuerordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland für alle Kirchengemeinden im Kirchenkreis ist das Verwaltungsamt.

III. Verwaltung

§ 8

Name, Rechtsform, Leitung und Sitz des Verwaltungsamtes

(1) Das Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises Trier ist eine unselbstständige Einrichtung des Kirchenkreises Trier.

(2) Es führt die Bezeichnung „Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises Trier“, nachfolgend Verwaltungsamt genannt.

(3) Die Leitung des Verwaltungsamtes obliegt gem. § 6 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (VerwG) vom 12. Januar 2013 (KABl. Seite 70) der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter.

(4) Sitz des Verwaltungsamtes ist Trier.

§ 9

Dienstleistungen des Verwaltungsamtes

(1) Das Verwaltungsamt ist zuständig für die Pflichtaufgaben gem. § 8 des VerwG.

(2) Die verwalteten Körperschaften können der gemeinsamen Verwaltung weitere Aufgaben (Wahlaufgaben) durch schriftliche Vereinbarung übertragen. In der Vereinbarung sind die Wahlaufgaben mit Inhalt, zeitlichen Rahmenbedingungen sowie das zu zahlende Dienstleistungsentgelt zu benennen. Die Übernahme von Wahlaufgaben durch das Verwaltungsamt erfolgt für mindestens zwei Kalenderjahre und verlängert sich um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, sofern keine Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgt ist.

(3) Durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes können rechtlich selbstständige kirchliche und diakonische Einrichtungen, die nicht der verfassten Kirche angehören, mitverwaltet werden. Hierzu bedarf es einer Vereinbarung entsprechend Absatz 2. Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Vereinbarungen bleiben von den Regelungen des Absatzes 3 unberührt.

§ 10

Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr obliegen der Verwaltungsleitung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere:

- a) die Vorbereitung und Umsetzung von Arbeitsrechtsangelegenheiten,
- b) die Genehmigung von Einstellungen und Eingruppierungen, soweit sie auf den Kreissynodalvorstand delegiert sind,
- c) die Anlage von Geldvermögen und die Bewirtschaftung von Finanzanlagen in der vom Kirchenkreis geführten Kassengemeinschaft entsprechend den Anlagerichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(2) Alle anderen Geschäfte, die sich beziffern lassen mit einem Betrag von unter 500 Euro, werden als Geschäft der laufenden Verwaltung betrachtet.

(3) Die Verwaltungsleitung kann die Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung an andere Mitarbeitende des Verwaltungsamtes delegieren.

(4) Behält sich ein Leitungsorgan der verwalteten Körperschaften die Entscheidung über ein bestimmtes Geschäft der laufenden Verwaltung vor, so ist dies der gemeinsamen Verwaltung schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Gemeindesekretariate

(1) In der Regel werden in allen Kirchengemeinden Gemeindesekretariate vorgehalten. Die Mitarbeitenden der Gemeindesekretariate nehmen vorbereitende und unterstützende Aufgaben im Rahmen des Rechnungswesens wahr.

(2) Weitere Aufgaben können durch Vereinbarung zwischen dem Kirchenkreis und den Kirchengemeinden den Mitarbeitenden der Gemeindesekretariate übertragen werden.

(3) Für die Mitarbeitenden der Gemeindesekretariate werden regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen durch den Kirchenkreis angeboten.

§ 12

Budget des Verwaltungsamtes

(1) Die Verwaltungsleitung hat das Verfügungsrecht über die finanziellen Mittel des im Rahmen des Haushaltes festgelegten Budgets.

(2) Die Erstattungen der Kirchengemeinden für die Erledigung der Pflichtaufgaben erfolgen durch Umlage.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Kreissynode, Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung des Evangelischen Verwaltungsamtes des Kirchenkreises Trier vom 12. November 2005 (KABl. 2006, Seite 91) sowie die Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Trier vom 7. November 2009 (KABl. 2010, Seite 13) außer Kraft.

Konz, den 7. November 2015

Evangelischer Kirchenkreis
Trier

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 27. April 2016
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Wied

Präambel

Die gemeinsame Verwaltung im Kirchenkreis Wied nimmt Pflicht- und Wahlaufgaben der Verwaltung im Kirchenkreis auf Grundlage des Verwaltungsstrukturgesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland wahr. Hierbei wird insbesondere eine fachlich kompetente Beratung sowie kostenbewusste und gemeindenahere Verwaltungsarbeit in hoher Qualität erbracht. Die gemeinsame Verwaltung fördert damit den Auftrag von Kirche und Diakonie. Das Leistungsangebot orientiert sich an den Anforderungen und Erfordernissen der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und deren Einrichtungen.

In der Verantwortung füreinander und um das geschwisterliche Miteinander zu stärken, hat die Synode des Evangelischen Kirchenkreises Wied auf der Grundlage des Artikels 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2015 (KABl. S. 66), sowie des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG) vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 21. Januar 2014 (KABl. S. 76), am 20. Juni 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Verwaltungsamtes

(1) Das Verwaltungsamt ist eine unselbstständige Einrichtung des Kirchenkreises Wied. Es führt die Bezeichnung „Verwaltungsamt im Kirchenkreis Wied“ – nachstehend „Verwaltungsamt“ genannt.

(2) Der Sitz des Verwaltungsamtes ist Neuwied.

§ 2 Beteiligte

(1) Das Verwaltungsamt übernimmt Verwaltungsaufgaben nach dem Verwaltungsstrukturgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland für

- a) den Kirchenkreis Wied,
- b) die Evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Wied sowie
- c) deren Verbände, Verbünde, Einrichtungen, Dienste und Werke.

(2) Durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes kann das Verwaltungsamt Verwaltungsaufgaben von rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, durch Vereinbarung übernehmen, wenn ein berechtigtes Interesse gegeben ist.

§ 3 Aufgaben

(1) Das Verwaltungsamt nimmt die Pflichtaufgaben gemäß Verwaltungsstrukturgesetz für die Beteiligten nach § 2 Absatz 1 der Satzung wahr. Diese sind:

- a) Beratung und Betreuung der Leitungsorgane,
- b) Personalwesen,
- c) Finanz- und Rechnungswesen,
- d) Bau- und Liegenschaften,
- e) Meldewesen,
- f) Friedhofswesen,
- g) Tageseinrichtungen für Kinder,
- h) IT-Angelegenheiten,

(2) Die Superintendentur bildet eine eigenständige Organisationseinheit.

(3) Beteiligte nach § 2 Absatz 1 der Satzung können dem Verwaltungsamt darüber hinaus Wahlaufgaben nach dem Verwaltungsstrukturgesetz übertragen. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung mit der Körperschaft. In der Vereinbarung ist die Finanzierung zu regeln und festzulegen, unter welchen Bedingungen und im Rahmen welcher Fristen die Vereinbarung gekündigt werden kann.

§ 4

Kreissynode und Kreissynodalvorstand

(1) Die Kreissynode entscheidet insbesondere über:

- a) den Haushaltsabschnitt für das Verwaltungsamt im Rahmen des kreiskirchlichen Haushaltes,
- b) die Erteilung der Entlastung,
- c) den Finanzierungsschlüssel und die Umlage für die Pflichtaufgaben.

(2) Der Kreissynodalvorstand trägt die Verantwortung für das Verwaltungsamt gemäß Artikel 114 Absatz 2 Buchstabe f) der Kirchenordnung und § 5 Absatz 1 VerwG.

(3) Der Kreissynodalvorstand trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung der dem Verwaltungsamt übertragenen Aufgaben und für eine gedeihliche Zusammenarbeit mit den beteiligten Körperschaften. Er entscheidet insbesondere über:

- a) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Führung der Geschäfte des Verwaltungsamtes sowie deren Änderung,
- b) den Abschluss der schriftlichen Vereinbarung zur Übernahme von Verwaltungsaufgaben für Beteiligte nach § 2 Absatz 2 der Satzung,
- c) den Abschluss der schriftlichen Vereinbarung zur Übernahme von Wahlaufgaben für Beteiligte nach § 2 Absatz 1 der Satzung,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- e) die Bestellung oder Abberufung der Verwaltungsleitung sowie der Stellvertretung,
- f) die dienstrechtlichen Angelegenheiten von Mitarbeitenden des Verwaltungsamtes im Kirchenbeamtenverhältnis auf Vorschlag der Verwaltungsleitung.

§ 5

Rechte und Pflichten der Leitungsorgane der Beteiligten

- (1) Die beteiligten Körperschaften tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung von Aufgaben, die nicht dem Verwaltungsamt übertragen sind.
- (2) Die Beteiligten sind verpflichtet, die Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsamt zu fördern und der Verwaltung rechtzeitig alle für die Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Beteiligten sind berechtigt, durch ihre Vorsitzenden, Kirchmeisterinnen und Kirchmeister oder von ihnen beauftragte Personen in ihren Angelegenheiten Auskünfte und Unterlagen zu erhalten.
- (4) Das Verwaltungsamt führt die Weisungen und Beschlüsse der zuständigen Leitungsorgane der Beteiligten aus, soweit dem Rechts- oder Verwaltungsbestimmungen nicht entgegenstehen.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsstrukturgesetzes.

§ 6

Verwaltungsleitung

- (1) Die Leitung des Dienstbetriebes des Verwaltungsamtes und die Geschäftsverteilung innerhalb des Verwaltungsamtes obliegen der Verwaltungsleitung, die durch den Kreissynodalvorstand bestellt und abberufen wird.
- (2) Der Verwaltungsleitung obliegen im Rahmen der Leitung des Verwaltungsamtes die folgenden Aufgaben:
 - a) Sicherung einer sachgerechten und wirtschaftlichen Aufgabenerledigung unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen,
 - b) eigenverantwortliche Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung des Verwaltungsamtes sowie die dazu erforderliche rechtsverbindliche Vertretung,
 - c) Abschluss, Veränderung und Beendigung von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitenden sowie deren Eingruppierung im Rahmen des Stellenplanes; dies gilt auch für Honorar- und Aushilfsverträge, für die im Haushalt Mittel veranschlagt sind,
 - d) Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden,
 - e) Erstellung der Dienstanweisungen für die Mitarbeitenden.
- (3) Der Verwaltungsleitung obliegen im Hinblick auf die Wahrnehmung von Aufgaben für die Beteiligten nach § 2 der

Satzung unter Beachtung der Beschlüsse der Leitungsorgane die folgenden Aufgaben:

- a) eigenverantwortliche Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und der übertragenen Aufgaben gemäß dem Verwaltungsstrukturgesetz sowie die dazu erforderliche rechtsverbindliche Vertretung,
 - b) Führung des Schriftwechsels, soweit nicht die oder der Vorsitzende des Leitungsorgans sich dies für bestimmte Sachverhalte vorbehält,
 - c) Siegelberechtigung für den Kirchenkreis und, soweit durch Beschluss übertragen, auch für die übrigen Beteiligten,
 - d) Beglaubigung von Protokollbuchauszügen,
 - e) Anordnungsrecht im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse.
- (4) Die Verwaltungsleitung kann folgende Angelegenheiten auf Mitarbeitende des Verwaltungsamtes delegieren:
- a) die Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 17 Absatz 2 Verwaltungsstrukturgesetz,
 - b) die Verfügung über Haushaltsmittel für das Verwaltungsamt gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe a) Verwaltungsstrukturgesetz,
 - c) Entscheidung in Personalangelegenheiten gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe b) Verwaltungsstrukturgesetz,
 - d) die rechtsverbindliche Vertretung für Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 20 Absatz 2 Verwaltungsstrukturgesetz,
 - e) die Beidrückung des Siegels gemäß § 21 Absatz 3 Verwaltungsstrukturgesetz,
 - f) den Schriftwechsel gemäß § 19 Absatz 1 Verwaltungsstrukturgesetz.

Hierzu bedarf es einer Regelung in der vom Kreissynodalvorstand zu erlassenden Geschäftsordnung.

- (5) In der Geschäftsordnung für die Führung der Geschäfte des Verwaltungsamtes können weitere Sachverhalte geregelt werden. Dadurch dürfen der Verwaltungsleitung Kompetenzen nach der Satzung oder dem Verwaltungsstrukturgesetz nicht entzogen werden. In der Geschäftsordnung können auch Regelungen zur Delegation auf Mitarbeitende des Verwaltungsamtes getroffen werden.

§ 7

Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die dazu erforderliche rechtsverbindliche Vertretung obliegen der Verwaltungsleitung, sofern diese nicht durch Beschluss der Beteiligten nach § 2 den Leitungsorganen vorbehalten bleiben oder eingeschränkt werden. Der Beschluss, in dem die vorbehaltenen oder eingeschränkten Geschäfte der laufenden Verwaltung konkret zu beschreiben sind, ist der Verwaltungsleitung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere:
 - a) die Vorbereitung und Umsetzung von Arbeitsrechtsangelegenheiten nach Beschluss des zuständigen Leitungsorgans,
 - b) die Genehmigung von Einstellungen und Eingruppierungen, soweit sie auf den Kreissynodalvorstand delegiert sind. Ausnahmegenehmigungen nach dem Kirchengesetz über die ausnahmsweise Einstellung von Mitarbeitenden,

die nicht der evangelischen Kirche angehören, bleiben dem Kreissynodalvorstand vorbehalten,

- c) die Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen bis zu einem Auftragsvolumen von 5.000 Euro im Einzelfall,
- d) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
- e) die Anlage von Geldvermögen und die Bewirtschaftung von Finanzanlagen entsprechend den Anlagerichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- f) die Beglaubigung von Protokollbuchauszügen.

§ 8

Kassengemeinschaft

(1) Der Kirchenkreis als Träger der Kassengemeinschaft führt die Kassengeschäfte und den Zahlungsverkehr der Kassengemeinschaft im eigenen Namen und für eigene Rechnung aus. Die liquiden Mittel werden dem Kirchenkreis rechtlich und wirtschaftlich zugeordnet und bei ihm bilanziert. Bei der kirchlichen Körperschaft werden anteilige Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber dem Kirchenkreis bilanziert. Korrespondierend werden beim Kirchenkreis Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber den beteiligten kirchlichen Körperschaften bilanziert.

(2) Bei der gemeinsamen Verwaltung der Finanzanlagen führt der Kirchenkreis als Träger der Kassengemeinschaft die damit verbundenen Rechtsgeschäfte im eigenen Namen und für eigene Rechnung aus. Die Finanzanlagen werden ihm damit als rechtl. Eigentümer auch wirtschaftlich zugeordnet. Die kirchliche Körperschaft stellt dem Träger der Kassengemeinschaft die Finanzmittel zur Verfügung (Innerkirchliches Darlehen) und bilanziert diesen Sachverhalt als „Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen“.

§ 9

Haushalt und Finanzierung

(1) Für das Verwaltungsamt wird ein separater Haushaltsabschnitt im kreiskirchlichen Haushalt gebildet. Die Stellen des Verwaltungsamtes sind in der Stellenübersicht zum kreiskirchlichen Haushalt gesondert auszuweisen.

(2) Die nicht durch Entgelte für Wahlaufgaben nach § 3 Absatz 3 und sonstige Erträge des Verwaltungsamtes gedeckten Aufwendungen werden durch die Umlage zu den Pflichtaufgaben des Verwaltungsamtes von den Beteiligten nach § 2 Absatz 1 finanziert.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Satzung für das Rentamt des Kirchenkreises Wied vom 6. Juni 1977 außer Kraft.

Neuwied, den 14. Dezember 2015

Siegel Kirchenkreis Wied
gez. Unterschriften

Siegel Genehmigt
Düsseldorf, den 20. April 2016
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

1320585

Az. 02-11:1500304,
02-11:1500306,
02-11:1500314,
02-11:1500315

Düsseldorf, 20. April 2016

Kirchliche Körperschaft: Jugendverband der Evangelischen Kirchengemeinden Birnbach, Flammersfeld, Mehren, Schöneberg

Umschrift des Kirchensiegels: Jugendverband der Evangelischen Kirchengemeinden Birnbach, Flammersfeld, Mehren, Schöneberg



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels

1322862

Az. 02-10-11:1503415

Düsseldorf, 4. Mai 2016

Das Siegel der 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Holten-Sterkrade, Kirchenkreis Oberhausen, mit dem Beizeichen „Stern“ wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Errichtung einer Pfarrstelle:

In der Kirchengemeinde Hundsbach, Kirchenkreis An Nahe und Glan, ist mit Wirkung vom 1. Juni 2016 eine 2. Pfarrstelle „Entlastungspfarrstelle für den Superintendenten“ errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Bickendorf, Kirchenkreis Köln-Nord, ist mit Wirkung vom 1. Juni 2016 die 4. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Die 3. Pfarrstelle Erteilung ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen des Kirchenkreis Moers ist mit Wirkung vom 11. Mai 2016 aufgehoben worden.

Die 6. Pfarrstelle Diakoniefarrstelle des Kirchenkreises Moers ist mit Wirkung vom 11. Mai 2016 aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Wahlschied-Holz, Kirchenkreis Saar-West, ist mit Wirkung vom 1. Mai 2016 die Pfarrstelle aufgehoben worden.

Die 22. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes An der Saar – Erteilung ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen – ist mit Wirkung vom 1. Juni 2016 aufgehoben worden.



*Wer sein Wort bewahrt, in dem
ist die Liebe Gottes wirklich zur Vollendung gekommen.
Daran erkennen wir, dass wir in ihm sind.*

1. Johannes 2,5

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Dr. Siegfried Kruse am 30. März 2016 in Aachen, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Aachen, geboren am 6. Juni 1934 in Kiel, ordiniert am 27. Oktober 1963 in Glückstadt/Elbe.

Pfarrer i.R. Hans-Jürgen Schäfer am 3. März 2016 in Oldenburg, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Essen-Bredene, geboren am 3. August 1928 in Essen, ordiniert am 22. Dezember 1957.

Pfarrer i.R. Johannes Martin Stoll am 4. April 2016 in Neuwied, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Neuwied-Heddesdorf, geboren am 17. Mai 1939 in Velbert, ordiniert am 10. November 1968 in Neuwied-Heddesdorf.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Altenkirchen, Kirchenkreis Altenkirchen, ist mit einem Dienstumfang von 75% ab sofort wieder neu zu besetzen. Zur Gemeinde gehören zwei weitere Pfarrstellen mit einem Dienstumfang von 100% und 50% sowie viele engagierte und motivierte haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, eine viergruppige Kindertagesstätte, ein Kinder- und Jugendzentrum als „Haus der offenen Tür“ sowie eine öffentliche Bücherei. Neben der Kreisstadt Altenkirchen besteht das Kirchspiel aus elf Ortschaften mit zusammen ca. 4.800 Gemeindemitgliedern. Es ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Auf regionale Zusammenarbeit mit den drei benachbarten Kirchengemeinden wird großer Wert gelegt. Auf dem Weg zur Weiterentwicklung sucht die Gemeinde eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Teamfähigkeit, Organisationstalent, Integrationsfähigkeit, Kooperationsbereitschaft und gutem Zeitmanagement. Außerdem wünschen wir uns die Begleitung und Förderung der Mitarbeitenden. Die genauen Arbeitsschwerpunkte werden in Absprache mit dem Presbyterium vereinbart. Die

Christuskirche ist neben dem Gemeindezentrum der zentrale Ort gemeindlichen Lebens und bildet über die Gottesdienste hinaus auch für Kirchenkonzerte einen herausragend geeigneten Rahmen. Eine zentral gelegene Pfarrdienstwohnung wird direkt neben der Kirche zur Verfügung gestellt. Die Kreisstadt Altenkirchen ist ein Mittelzentrum mit guten Bahn- und Busanbindungen, wo alle für eine gute Infrastruktur notwendigen Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungen sowie weiterführende Schularten, Krankenhaus, Sportstätten und Freizeitangebote zu finden sind. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 145. Nähere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer A. Werner Zeidler, Tel. (0 26 81) 24 87. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über die Superintendentin des Kirchenkreises Altenkirchen, Stadthallenweg 16, 57610 Altenkirchen, zu richten.

Der Kirchenkreis Kleve sucht für die 7. kreiskirchliche Pfarrstelle – Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Kleve – eine Pfarrerin oder einen Pfarrer zum 1. November 2016. Der Dienstumfang beträgt 50%. Die Besetzung kann nur mit Personen erfolgen, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Die JVA Kleve dient vor allem dem Vollzug der Untersuchungshaft, es werden aber auch Kurz- und Ersatzfreiheitsstrafen vollzogen. Sie verfügt über ca. 200 Haftplätze für erwachsene männliche Gefangene. Durch die Grenzlage zu den Niederlanden (Auto- und Bahnverkehr) sind hier ca. 40 Nationalitäten vertreten. Aufgabe der Pfarrerin/des Pfarrers in der JVA Kleve ist zunächst die seelsorgliche Begleitung der Gefangenen und ihrer Familien in Einzelseelsorge, Paarberatung, Gruppenarbeit und Gottesdiensten (14-tägig in kollegialer Absprache mit dem katholischen Pastoralreferenten). Unter den Gefangenen und ihren Angehörigen sind vielfach auch Angehörige anderer Religionen, so dass Bereitschaft und Grundkompetenzen auch für solche Gespräche vorhanden sein sollten. Ebenso suchen Bedienstete der JVA den Kontakt zur evangelischen Seelsorge, wofür die Pfarrerin oder der Pfarrer im Rahmen des beschränkten Dienstumfangs offen sein sollte. Die Fortsetzung der Zusammenarbeit mit den ehrenamtlich Mitarbeitenden der bestehenden Kontaktgruppen und dem katholischen Kollegen in ökumenischer Offenheit wird erwartet. Ebenso ist die Befähigung und Bereitschaft zur konstruktiv-kritischen Zusammenarbeit mit den anderen Diensten in der Anstalt notwendig. Die Pfarrerin oder der Pfarrer sollte über eine pastoral-psychologische Seelsorgeausbildung oder vergleichbare Qualifikation verfügen, die eine kompetente seelsorgliche Begleitung bei Sinnsuche, Trauerarbeit oder der Konfrontation mit Schuld ermöglicht. Die Fähigkeit, eigene und fremde Grenzen zu erkennen und zu respektieren, gehört ebenso dazu. Weiter wird die Bereitschaft zur Supervision und Fortbildung (vor allem „Basiskurs Gefängnisseelsorge“ der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland) und die Teilnahme an der NRW-Konferenz der Pfarrerinnen und Pfarrer im Justizvollzug vorausgesetzt (anfallende Kosten übernimmt der Kirchenkreis, ggf. entsprechend landeskirchlicher Richtlinien). Eine Einbringung in kreiskirchliche Aufgaben und Prozesse insgesamt ist erwünscht, soweit im gegebenen Rahmen möglich. Im Evangelischen Kirchenkreis Kleve wird derzeit intensiv an Fragen der Sicherung des künftigen Pfarrdienstes im Kirchenkreis gearbeitet. Unter Umständen ist in diesem Rahmen mittelfristig eine Verbindung des Dienstes in der JVA Kleve mit einem Gemeindedienst oder anderen funktionalen Diensten denkbar und damit verbunden eine Aufstockung des Dienstumfangs bis zu 100%. Wer Freude an intensiver seelsorglicher Arbeit hat, die unter besonderen Bedingungen im Rückgriff auf Jesu Botschaft von der nahen

Gottesherrschaft geschieht, wird den Dienst in dieser Pfarrstelle mit Gewinn tun. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Kleve, Niersstraße 1, 47574 Goch. Bei Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung: Superintendent Pfarrer Hans-Joachim Wefers, Tel. (0 28 23) 94 44-31 oder (0 28 01) 9 09 80, hans-joachim.wefers@ekir.de.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sonsbeck, Kirchenkreis Kleve (100%), ist zum nächstmöglichen Termin auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Das Presbyterium wünscht sich Bewerberinnen und Bewerber, die eine biblisch fundierte, zeitgemäße und lebensnahe Verkündigung und Seelsorge verkörpern und denen geistliches Wachstum der Gemeinde in Gottesdienst und Gemeindegruppen am Herzen liegt. Unsere Vision: „Wir leben in einer geistlich lebendigen Gemeinde mit vielfältigen Zielgruppenangeboten, in der sich unterschiedliche Menschen achten und wohl fühlen.“ Neben einer Vielzahl von Gruppen hat die unierte Kirchengemeinde einen Schwerpunkt in der offenen Jugendarbeit. Daher ist der Zugang zu Kindern und Jugendlichen wichtig, aber ebenso die Fähigkeit, Menschen in allen Lebensphasen seelsorgerisch und praktisch zu begleiten. Neben einem hauptamtlichen Jugendmitarbeiter sowie Teilzeitbeschäftigten (Küsterin, Verwaltungsangestellte, Chorleiterin, Organisten) wird die Gemeindegemeinschaft vor allem von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern getragen. Bewerberinnen/Bewerber sollen einerseits Bewährtes fortführen, bestehende Gruppen und Kreise begleiten und die ehrenamtliche Eigenverantwortung unterstützen. Andererseits soll die Zukunft der Gemeinde aktiv und kreativ gestaltet werden: Die Gemeinde braucht neue Ideen und Menschen, welche die Gemeinschaft weiter entwickeln und wachsen lassen können. Zentrum des Gemeindelebens soll der Gottesdienst sein. Das Presbyterium möchte ihn so entwickeln, dass er für alle seine Besucherinnen/Besucher noch wichtiger und erlebnisreicher wird. Ein Knotenpunkt des Lebens einer evangelischen Gemeinde ist das Pfarrhaus, das Presbyterium möchte dessen Rolle gerne bewahren und stärken. Mit den römisch-katholischen Pfarrgemeinden in Sonsbeck und Geldern wird in ökumenischer Verbundenheit zusammengearbeitet, eine lebendige Ökumene ist Ziel unserer Gemeindegemeinschaft. Eine wesentliche Aufgabe ist die selbstbewusste Vertretung der Gemeinde – in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium – nach außen. Kirche und Gemeindehaus sollen ein wichtiger Treffpunkt im kommunalen Leben Sonsbecks sein. Der Arbeitsstil der Pfarrerin, des Pfarrers, sollte geprägt sein von Führungskompetenz und vertrauensvoller Teamarbeit mit Kollegen, Haupt- und Ehrenamtlichen. Die Sonsbecker Kirchengemeinde ist eine klassische Zuzugsgemeinde mit unterschiedlichen Prägungen, zu ihr gehören derzeit ca. 2.300 Menschen, die in drei Kommunalgemeinden leben. Von der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber wird erwartet, dass sie/er bei sinkenden Gemeindegliederzahlen mittelfristig bereit ist, auch übergemeindliche pastorale Aufgaben zu übernehmen. In Sonsbeck, dem Dienstsitz, besitzt die Gemeinde eine schöne (historisch reformierte) Kirche aus dem 17. Jahrhundert sowie ein Gemeinde- und ein Pfarrhaus. Die lebenswerte Landgemeinde Sonsbeck liegt inmitten erlebnisreicher Natur am landschaftlich reizvollen linken Niederrhein. Die Gemeinde selber, aber auch die Nachbarstädte Geldern, Kevelaer und Xanten bieten ein vielfältiges kulturelles Leben. Zudem sind die großen Zentren an Rhein und Ruhr schnell zu erreichen. Die Homepage der Kirchengemeinde bietet weitere Informationen unter www.ekir.de/sonsbeck. Bei Interesse und weiterführenden Fragen wenden Sie sich bitte an den Vorsitzen-

den des Presbyteriums, Herrn Helmut Schwerdtfeger, unter Tel. (0 28 38) 10 85. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Bewerbungen sind bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Tönis, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, ist ab sofort mit einem Dienstumfang von 100% zu besetzen. Davon fallen 25% Dienstumfang für die Krankenhausseelsorge im örtlichen Kranken- und Seniorenhaus der Alexianer Tönisvorst GmbH an. Zur Evangelischen Kirchengemeinde St. Tönis gehören rund 5.000 Gemeindeglieder. Die 2. Pfarrstelle ist ebenfalls mit einem Dienstumfang von 100% besetzt. Es gibt eine Predigtstätte (Christuskirche) mit einem dazugehörigen Gemeindezentrum, welches zentraler Ort für alle Gemeindegruppen ist und ein Gemeindebüro vor Ort. Das neue Gemeindezentrum ist jetzt unmittelbar an die Kirche gebaut worden, da das alte wegen des hohen Sanierungsbedarfes abgerissen werden soll. Das gottesdienstliche Leben der Gemeinde ist zielgruppenorientiert und daher bunt und vielfältig. Unterstützt wird der Predigtamt von Prädikantinnen und Prädikanten. Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft sind nach der Gemeindekonzeption (siehe Homepage www.ev-kirchengemeinde-st-toenis.de) die Kinder- und Jugendarbeit sowie die Seniorenarbeit. Für beide Bereiche stehen jeweils hauptamtlich Mitarbeitende zur Verfügung. Die Arbeit in der Kirchengemeinde St. Tönis ist durch ein äußerst lebendiges und offenes Gemeindeleben gekennzeichnet, welches Ausdruck in vielen Gruppen und Kreisen findet und eine große Zahl von Ehrenamtlichen anspricht. Die kirchenmusikalische Arbeit geschieht im Kirchenchor, Jugendchor und Posaunenchor. Die Kirchengemeinde pflegt lebendige Partnerschaften nach Frankreich, Estland und in die Philippinen. Regelmäßige konfessionelle und ökumenische Gottesdienste finden auch an allen Schulformen vor Ort statt (drei Grundschulen, Sekundarschule, Realschule und Gymnasium). Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer, die/der sich gerne in das Team der hauptamtlich Mitarbeitenden und vieler Ehrenamtlicher integriert und ihre/seine spezifischen Gaben einbringen möchte. Die Gemeinde legt Wert auf eine lebensnahe und authentische Verkündigung. Die Konfirmandenarbeit wird in Zusammenarbeit mit dem hauptamtlichen Jugendleiter und ehrenamtlichen jugendlichen Teamerinnen und Teamern verantwortet. In Abstimmung mit der Pfarrstelleninhaberin der 2. Pfarrstelle und einer Überarbeitung der bisherigen Gemeindekonzeption sind die Arbeitsfelder gemeinsam neu zu bestimmen. Weitere Auskünfte erteilen gerne die Vorsitzende des Presbyteriums, Frau Linda Hirt, Tel. (0 21 51) 70 14 89, und Pfarrerin Daniela Büscher-Bruch, Tel. (0 21 51) 79 69 25. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Krefeld-Viersen, Pfarrer Burkhard Kamphausen, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld, an die Vorsitzende des Presbyteriums, Frau Linda Hirt, Hülser Straße 57, 47918 Tönisvorst, zu richten.

Die Kirchenkreise Lennep und Leverkusen suchen zur Erweiterung des Schulreferates eine Pfarrerin/einen Pfarrer. Die Hälfte des Dienstes soll im Schulreferat erfolgen, an der Evangelischen Johannes-Löh Gesamtschule in Burscheid sollen zehn Stunden Religionsunterricht erteilt werden, so dass der derzeitige Stellenumfang circa 85% einer Pfarrstelle entspricht. Mit dem weiteren Aufbau der Gesamtschule kann das Stundendeputat erhöht werden bis auf eine 100%-Pfarr-

stelle. Die 6. kreiskirchliche Pfarrstelle wurde diesem Zweck neu gewidmet und kann sofort durch das Leitungsorgan besetzt werden. Die Kirchenkreise suchen eine Person, die die Schulen im Bereich des Kirchenkreises Leverkusen betreut, Kontakt mit den Schulleitungen und staatlichen Aufsichtsorganen pflegt, die evangelischen Religionslehrerinnen und -lehrer berät, Schulerfahrung in die überregionale Fortbildungsarbeit einbringt, Erfahrungen in Erwachsenenbildung hat und gerne und vertrauensvoll im Team arbeitet. Wegen der regionalen Struktur sind ein Führerschein und der Einsatz eines privateigenen Fahrzeugs erforderlich. Der Sitz des Schulreferates ist Lennep. Zur Verfügung stehen eine Assistenz für beide Schulreferentinnen/Schulreferenten, gut nutzbare Räumlichkeiten und ein vielfältiges mediales Angebot. Das Schulreferat ist eingebunden in die Abteilung „Kinder – Jugend – Bildung“ des Kirchenkreises Lennep. Die Arbeit erfolgt auch fachbereichsübergreifend. Die Mitarbeit in der Notfallseelsorge ist für Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenkreises obligatorisch. Auskunft erteilt die Schulreferentin, Pfarrerin Dagmar Cronjäger, E-Mail: schulreferat@kklennep.de, Tel. (0 21 91) 96 81 19 und (01 52) 33 50 42 04. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an den Superintendenten des Kirchenkreises Lennep, Pfarrer Hartmut Demski, Geschwister-Scholl-Straße 1a, 42897 Remscheid, zu richten.

Die Kirchengemeinde Wermelskirchen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar zur Besetzung der 5. Pfarrstelle im Bezirk Tente (100%). Die Gemeinde hat eine reformierte Tradition. Wermelskirchen liegt landschaftlich reizvoll und verkehrstechnisch günstig im Bergischen Land zwischen den Städten Wuppertal, Solingen und Remscheid. Alle Schulformen sind am Ort; eine Grundschule liegt in fußläufiger Nähe des Pfarrhauses. Die Kirchengemeinde besteht zurzeit aus fünf Bezirken mit fünf Predigtstätten (ca. 9.900 Gemeindeglieder); zum Bezirk Tente (derzeit ca. 1.600 Gemeindeglieder) gehört ein Jugend- und Gemeindehaus mit Kirchsaal und ein Kindergarten. Ein renoviertes Pfarrhaus auf demselben Grundstück steht zur Verfügung. Die Arbeit in Gemeinde und Bezirk deckt das gesamte pfarramtliche Spektrum ab; Schwerpunkte liegen auf einer regen Jugendarbeit (eine Jugenddiakonin ist mit 40% angestellt; der CVJM ist vielseitig aktiv) und der Kirchenmusik (Posaunenchor, alternative Gottesdienstformen). Die Arbeit mit jungen Familien hat ebenso einen hohen Stellenwert wie die Senioren- und Besuchsarbeit. In allen Arbeitsfeldern sind ehrenamtlich Mitarbeitende sehr engagiert tätig. Die Beteiligung an der Notfallseelsorge gehört im Kirchenkreis Lennep zur Dienstpflicht aller Pfarrerinnen/Pfarrer. Ein selbstbewusstes Presbyterium unterstützt die Arbeit mit großem Engagement. Dank einer Gemeindegatsung stehen ihm verschiedene Ausschüsse beratend und beschließend zur Seite. In ca. zwei Jahren steht mit der Pensionierung eines Kollegen eine Neuordnung der Gemeindebezirke an; dabei sollen aus bisher fünf dann vier neu zugeschnittene Bezirke mit je ca. 2.400 Gemeindegliedern und jeweils einer vollen Pfarrstelle entstehen. Neben der Bezirksarbeit soll dabei auch die gesamtgemeindliche Perspektive noch deutlicher zum Tragen kommen. Der konkrete Prozess der Umgestaltung wie auch die Regelungen für die Übergangszeit sollen durch die neue Stelleninhaber/den neuen Stelleninhaber mitgestaltet werden. Die Gemeinde freut sich daher auf Bewerberinnen/Bewerber, die Freude daran haben, konzeptionell zu denken und ihre vielseitigen Begabungen in ein ebenso vielseitiges Arbeitsspektrum einzubringen. Weitere Informationen können Sie der Homepage (www.ekwk.de) entnehmen. Wenn Sie interessiert sind, nehmen Sie gerne Kontakt auf zu Pfarrerin

Almuth Conrad (almuth.conrad@ekir.de) oder zum Vorsitzenden des Bereichsausschusses Tente, Presbyter Wolfram Wendland (wolfram.wendland@gmail.com). Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Gemeinde Wermelskirchen über den Superintendenten des Kirchenkreises Lennep, Geschwister-Scholl-Straße 1a, 42897 Remscheid-Lennep.

Im Kirchenkreis An der Ruhr ist die 1. kreiskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung ev. Religionsunterricht am Berufskolleg Lehnerstraße der Stadt Mülheim an der Ruhr – Sekundarstufe II mit Wirtschaftsgymnasium – mit einem Dienstumfang von 50% zum nächstmöglichen Termin durch den Kreissynodalvorstand zu besetzen. Über das Berufskolleg können sich Interessentinnen und Interessenten unter www.bkl.yourweb.de informieren. Für weitere Auskünfte steht der Bezirksbeauftragte des Kirchenkreises An der Ruhr, Pfarrer Thomas Witt-Hoyer, Tel. (0 28 45) 80 66 97, thomas.witt-hoyer@kirche-muelheim.de, zur Verfügung. Die Bewerberin bzw. der Bewerber sollte mit Theorie und Praxis des Religionsunterrichtes gut vertraut sein, den Diskussionsstand um den RU in den Berufskollegs kennen, die Entwicklung des Berufskollegs verfolgt haben und sich an der Diskussion beteiligen können. Ebenso sollte sie bzw. er bereit sein, sich als Seelsorgerin bzw. Seelsorger in der Beratungsarbeit der Schule zu engagieren, die evangelische Kirche im öffentlichen Raum der Schule und der Arbeitswelt zu repräsentieren, an Fortbildungsveranstaltungen für den Religionsunterricht an Berufskollegs teilnehmen. Die StelleninhaberIn bzw. der Stelleninhaber nimmt ihren bzw. seinen Wohnsitz nach Möglichkeit in Mülheim an der Ruhr, eine Dienstwohnung wird nicht gestellt. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Ruhr, Althofstraße 9, 45468 Mülheim an der Ruhr, zu richten.

Die Gemeinde Wahlscheid sucht für die von ihr zu besetzende Einzelpfarrstelle nach dem Eintritt ihres langjährigen Pfarrers und derzeitigen Superintendenten in den Ruhestand am 31. Dezember 2016 eine Nachfolgerin/einen Nachfolger für den Dienst um und an der 900 Jahre alten, wunderschönen Bartholomäuskirche. Die innovative Gemeinde für Kirchnahe und -ferne wurde bereits 1557 evangelisch. Zu ihr gehören derzeit 2.700 Gemeindeglieder, ein funktionales Gemeindehaus, ein kleiner Friedhof, zwei Kindergärten, ein altes Pfarrgut, ein historisches Pfarrhaus (2Km von der Kirche entfernt) und zwei von einem gemeindlichen Diakonieverein getragene Altenheime für zusammen 190 Bewohnerinnen und Bewohner. Ein versiertes Presbyterium, ein gut funktionierendes Gemeindebüro, zwei Küster, zwei Prädikanten, eine Kinder- und Jugendmitarbeiterin in Vollzeit mit Prädikantenausbildung und zwei Kirchenmusikerinnen sorgen in Gottesdienst, Diakonie, Kirchenmusik sowie Kinder- und Jugendarbeit seit Jahren für eine lebendige Gemeinde. Der im Aggertal am Anfang des Bergischen Landes nahe Köln und Bonn liegende Ort Wahlscheid gehört zur Stadt Lohmar. Er verfügt über eine hervorragende Infrastruktur. Hier wohnen die Menschen gerne. Ländliche und städtische Kultur ergänzen sich. Erholung und Ruhe in reizvoller Landschaft einerseits und Unterhaltung und Lifestyle andererseits bieten vielfältige Möglichkeiten. Das wünscht sich das Presbyterium für den Pfarrdienst: Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer wohnt gerne vor Ort und repräsentiert die Gemeinde zusammen mit dem Presbyterium als Team transparent und offen nach außen und

innen. Sie bzw. er ist für die diakonische Gemeinde Wahlscheid klar strukturiert und verfügt über eine gute Kompetenz in Leitung, Seelsorge und Personalführung. Sie bzw. er pflegt ein zeitgemäßes Wertebewusstsein mit Zukunftsorientierung, zeigt und stärkt das örtliche evangelische Profil und identifiziert sich gerne mit den diakonischen Einrichtungen der Gemeinde. Sie bzw. er fungiert als Ermöglicher(in), Fortentwickler und Coach für alle Haupt- und Ehrenamtlichen, ist weltoffen, kennt die verschiedenen Milieus vor Ort und deren Wünsche an Kirche und schafft und fördert Entfaltungsräume für Beteiligungswillige. Sie bzw. er entwickelt mit Freude und eigenen neuen Akzenten neben dem üblichen Gottesdienst- und Gemeindeprogrammen weitere innovative Gottesdienst- und Gemeindeangebote. Sie bzw. er betreibt und fördert eine aktive Mitgliederwerbung und achtet mit darauf, dass Presbyterium und Ausschüsse möglichst weiterhin von Menschen mit Berufen und Begabungen besetzt sind, die das Gemeindeleben besonders zu fördern vermögen. Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer nimmt Stärkungen und Unterstützungen des Presbyteriums und der Mitarbeitenden dankbar an und ist wiederum in der Lage, diese für ihren Dienst geistlich zuzurüsten und zu stärken. Sie bzw. er ist über entsprechende Kommunikationsmöglichkeiten leicht erreichbar und ansprechbar. Bewerbungen sind zu richten an das Presbyterium der Ev. Gemeinde Wahlscheid über die Superintendentur des Ev. Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Zeughausstraße 7–9, 53721 Siegburg. Weitere Auskünfte über die Gemeinde erteilt Synodalassessorin Almut van Niekerk, Tel. (0 22 41) 33 69 22.

In der Kirchengemeinde Thalfang-Morbach im Kirchenkreis Trier ist die 1. Pfarrstelle (Pfarrbezirk Thalfang) mit einem Dienstumfang von 75% zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Gegebenenfalls kann die Stelle durch evangelischen Religionsunterricht aufgestockt werden. Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der gern an der Gemeinde Jesu Christi mit baut, Gottes Wort in lebendigen Gottesdiensten alltagsnah verkündigt, Seelsorge übt, zum Glauben Mut macht und die Gemeindeglieder im christlichen Leben bestärkt. Die Pfarrerin/Der Pfarrer wird unterstützt von einem Team engagierter ehrenamtlicher Gemeindeglieder. Eine Vielzahl von Kreisen und Gruppen tragen zu einem lebendigen Gemeindeleben bei. Auf missionarischen Gemeindeaufbau legt die Gemeinde großen Wert. Die Kirchengemeinde Thalfang-Morbach (3.300 Gemeindeglieder) ist eine der ältesten Kirchengemeinden des Rheinlandes mit zwei selbstständigen Pfarrbezirken und drei Kirchen. Thalfang liegt am Nationalpark Hunsrück-Hochwald am Fuße des Erbeskopfes und in Nähe zur Römerstadt Trier. Neben einer wunderschönen historischen Pfarrkirche mit Stummorgel und einem Gemeindezentrum ist ein zentral und ruhig gelegenes Pfarrhaus vorhanden. Vor Ort befinden sich Kindergärten, Grund- und Realschule, Hallenbad, Ärzte und Geschäfte, in erreichbarer Entfernung alle weiterführenden Schulen, Universität und tolle Wintersportmöglichkeiten. Für Rückfragen steht Ihnen Pfarrer Florian Brödner, Tel. (0 65 33) 44 99, E-Mail: thalfang-morbach@ekir.de, zur Verfügung. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Thalfang-Morbach über den Superintendenten des Kirchenkreises Trier, Engelstraße 12, 54292 Trier.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In den Kirchenkreisen Braunsfeld und Wetzlar ist die Verwaltungsleitungsstelle (100%) in ihrem gemeinsamen Verwaltungsamt in Wetzlar neu zu besetzen. Die Kirchenkreise Braunsfeld und Wetzlar mit ihren 52 Kirchengemeinden und insgesamt ca. 77.000 Gemeindegliedern beabsichtigen sich zum 1. Januar 2019 zu vereinigen. Das Verwaltungsamt ist zurzeit in vier Abteilungen gegliedert: Finanzen und Controlling (die Umstellung auf das Neue Kirchliche Finanzwesen erfolgte am 1. Januar 2015), Kirchensteuer und Vermögen, Personal (eigenständige Personalverwaltung für ca. 900 Mitarbeitende, 150 Aushilfskräfte und 300 Honorarkräfte), Zentrale Dienste. Die Superintendenturen Braunsfeld und Wetzlar sind dem Verwaltungsamt angeschlossen. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt wird eine Führungspersonlichkeit als Verwaltungsleiterin bzw. Verwaltungsleiter gesucht mit 2. Kirchlicher Verwaltungsprüfung oder gleichwertiger Ausbildung. Die erforderliche soziale und kirchliche Kompetenz zur Wahrnehmung der Leitungsfunktion sowie Kenntnisse über Grundzüge des Arbeitsrechts, des Finanzwesens, der Personalentwicklung und im Bereich Organisation sind nachzuweisen. Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche sowie die Kenntnis der kirchlichen Strukturen werden vorausgesetzt. Aufgaben: Gesamt- und Führungsverantwortung für das Verwaltungsamt mit derzeit 30 Mitarbeitenden, organisatorische und personelle Weiterentwicklung des Amtes, Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform innerhalb des Vereinigungsprozesses der Kirchenkreise sukzessive bis 2019, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Gremien der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden. Geboten wird eine unbefristete Vollzeitstelle im höheren Dienst (Beamten- oder Angestelltenverhältnis), eine Besoldung im Rahmen der Besoldungsgruppe A 14 bzw. der Entgeltgruppe 14 BAT-KF unter Berücksichtigung der persönlichen Voraussetzungen, eine betriebliche Altersvorsorge, ein kompetentes Team sowie engagierte Leitungsgremien. Sie überzeugen als eine kommunikative und teamfähige Persönlichkeit mit Leitungserfahrung, durch einen kooperativen Führungsstil, eine selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise, Durchsetzungsvermögen und Kritikfähigkeit, durch betriebswirtschaftliche Kenntnisse, insbesondere im Controlling, und Erfahrungen im Qualitätsmanagement durch Kenntnisse im kaufmännischen Rechnungswesen und Neuem Kirchlichen Finanzwesen bzw. die Bereitschaft, sich in das Neue Kirchliche Finanzwesen einzuarbeiten. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Schwerbehinderte nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches IX bevorzugt berücksichtigt. Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Superintendentin des Kirchenkreises Wetzlar, Postfach 14 46, 35524 Wetzlar; E-Mail: superintendentur.wetzlar@ekir.de. Auskünfte erteilt: Superintendentin Kannemann, Tel. (0 64 03) 23 94.

In der Evangelischen Kirchengemeinde St. Johann/Saarbrücken ist zum 1. September 2016 die Stelle eines hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiters m/w in Vollzeit (39 Stunden), unbefristet zu besetzen. Der Schwerpunkt der Stelle liegt in der Arbeit mit Jugendlichen und Kindern. Die Kirchengemeinde St. Johann versorgt derzeit rund 8.500 Gemeindeglieder in der Landeshauptstadt Saarbrücken in drei Pfarrbezirken mit mehreren Kirchen und Gemeindezentren. Mit der Einstellung wird eine Neuausrichtung der Jugendarbeit der Gemeinde angestrebt. Anforderungsprofil: abgeschlossene Ausbildung bzw. abgeschlossenes Studium zu Diakonin/zum

Diakon, Religionspädagogin/Religionspädagoge, Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge oder vergleichbar, Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit, kommunikative Kompetenz, Beratungs- und Dialogfähig bei ausgeprägter Teamfähigkeit, Bereitschaft vorhandene Netzwerke zu pflegen und weiter auszubauen, grundlegende EDV-Kenntnisse sowie Kenntnisse in den Programmen des MS-Office-Pakets, Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche, Führerschein Klasse B. Aufgabenbereiche: eigenverantwortliche Koordinierung der Kinder- und Jugendarbeit, Entwicklung neuer Angebote in der Kinder- und insbesondere der Jugendarbeit, Vorbereitung und Durchführung von Jugendgottesdiensten, Mitarbeit in der Konfirmandenarbeit und Angebote für Jugendliche nach der Konfirmation, Organisation und Durchführung von Freizeiten (evtl. in Kooperation mit dem VCP), von Wertschätzung geprägte Zusammenarbeit mit Kindern, Jugendlichen, Eltern sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, Verantwortungsübernahme für Finanzen im Rahmen des Budgets. Wir bieten: tarifgerechte Bezahlung gem. BAT-KF der Ev. Kirche im Rheinland inkl. kirchlicher Zusatzversorgung, die Möglichkeit, etwas Neues aufzubauen und somit neue Impulse in der pädagogischen und geistlichen Arbeit zu setzen, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten, Möglichkeit zur Anmietung einer innerstädtischen Wohnung im Bedarfsfall. Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann sollten wir uns kennen lernen. Bitte schicken Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, ausführlicher Lebenslauf, Zeugniskopien, möglicher Eintrittstermin) bis 15. Juli 2016 an: Evangelische Kirchengemeinde St. Johann, z.H. des Presbyteriumsvorsitzenden Pfarrer Herwig Hoffmann, Evangelisch-Kirch-Straße 27, 66111 Saarbrücken, oder per Mail an st.johann@ekir.de. Für Rückfragen steht Ihnen der Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Herwig Hoffmann, Tel. (06 81) 3 31 20, zur Verfügung. Vertraulichkeit wird zugesichert. Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt, bitte reichen Sie nur Kopien ein und verzichten Sie auf Hefter o.Ä. Sollten Sie eine Rücksendung Ihrer Unterlagen wünschen, legen Sie bitte einen adressierten und frankierten Rückumschlag bei.

In der Kirchengemeinde Hennef wollen wir offen sein für Gottes lebendigen und unvorhersehbaren Geist. (aus der Gemeindekonzeption der Ev. Kirchengemeinde Hennef) Die Evangelische Kirchengemeinde Hennef sucht zum nächstmöglichen Termin eine B-Kirchenmusikerin/einen B-Kirchenmusiker (100%). Sofern gewünscht, wird eine Stellenteilung nicht ausgeschlossen. Die Anstellung und Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Wir suchen eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker mit gemeindepädagogischem Profil, die/der die Kirchenmusik als lebendigen Weg des Gemeindeaufbaus versteht. Wir wünschen uns einen Menschen, der offen und den Menschen zugewandt, teamfähig und verlässlich ist und der bereit ist, gemeindenah zu wohnen und mit unserer Gemeinde zu leben. Wir suchen jemanden, der die Vielfalt moderner Kirchenmusik in die Gemeinde einbringt und die Freude am Singen weckt und wach hält. Wir sind eine große, junge und wachsende Kirchengemeinde mit vielen Familien. Deshalb suchen wir eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker, die/der Freude hat an der Arbeit mit Menschen aller Altersgruppen, die/der den bestehenden Kirchenchor weiterführt und neue Angebote für Kinder, Jugendliche und (junge) Erwachsene aufbaut. Die punktuelle Präsenz in nicht musikalischen Gruppen der Gemeinde und die Mitwirkung an Projekten in der Gemeindefarbeit sind erwünscht. Je ein Flötenkreis für Erwachsene und Kinder sowie ein Posaunenchor gestalten das musikalische Leben der Gemeinde mit und werden ehrenamtlich bzw. nebenamtlich geleitet. Wir feiern in unserer Christuskirche jeden Sonntag zwei unterschiedlich

profilierte Gottesdienste hintereinander: um 9.30 Uhr und um 11.00 Uhr. Uns ist die Beteiligung der Gemeinde im Singen, im Hören auf Gottes Wort und im Feiern ein wichtiges Anliegen. Wir suchen also eine Person, die die organisatorische Gabe hat, mit Orgel und Klavier und mit den musikalischen Gruppen der Gemeinde diese beiden verschiedenen Gottesdienste zu gestalten. Dazu bedarf es einer guten Zusammenarbeit mit den zurzeit vier Pfarrerrinnen/Pfarrer der Gemeinde und einer transparenten, langfristigen Planung in den Gruppen. Außer allen Sonn- und Festtagsgottesdiensten gehören Taufgottesdienste, Trauungen, Ehejubiläen, wenige Schulgottesdienste und Gottesdienste in den Altenheimen, vereinzelt auch Trauerfeiern in der Christuskirche zum kirchenmusikalischen Dienst. Zur Ausübung des Dienstes steht eine zweimanualige Oberlinger-Orgel mit 24 Registern aus den 60er Jahren zur Verfügung, die 1999 vollständig überholt und auch klanglich modernisiert wurde. Darüber hinaus gibt es mehrere Klaviere, ein Yamaha-Keyboard und Equipment für Bandarbeit. In der Gemeinde sind das „Evangelische Gesangbuch“ und „Lieder zwischen Himmel und Erde“ im regelmäßigen Gebrauch. Hennef ist eine Stadt mit ca. 45.000 Einwohnern nahe Siegburg und verkehrstechnisch gut angebunden an Köln und Bonn. Alle Schulformen sind am Ort. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 5. September 2016 an die Evangelische Kirchengemeinde Hennef, Beethovenstraße 44, 53773 Hennef. Termine für die fachliche Vorstellung sind der 24. bis 26. Oktober 2016. Weitere Auskünfte erteilen Pfarrerrin A. Bieling, Tel. (0 22 42) 9 08 70 63, und Kreiskantorin B. Rauscher, Tel. (0 22 41) 99 59 70.

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de.

Verlag: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 911 01-12, Fax (0521) 911 01-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt

Literaturhinweise:

Irmtraud Schumacher: Da strahlt der Geusenengel. **Evangelisches an der Strunde von Luther bis heute.** Bergisch Gladbach 2016, 202 Seiten, Illustrationen

Günter Fraßunke: Evangelische Kirchengemeinde Broich-Saarn. **Dorfkirche Saarn. Broicher Kirche,** Herausgeber: Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Broich-Saarn. 1. Auflage Mülheim an der Ruhr 2016, 2 x 20 Seiten, Illustrationen

Festschrift zum 50-jährigen Jubiläum des Evangelischen Gemeindeverbandes Koblenz, Herausgeber: Vorstand des Evangelischen Gemeindeverbandes Koblenz. Koblenz 2016, 55 Seiten, Illustrationen

Wolfgang Motte: **Aus der Geschichte des Friedhofes der Reformierten Gemeinde Radevormwald.** 150 Jahre Reformierter Friedhof von 1866–2016, Herausgeber: Presbyterium der Ev.-reformierten Kirchengemeinde Radevormwald. Radevormwald 2016, 40 Seiten, Illustrationen, Karten

Gerd Laudert: Der Pfarrer, der nie ein Mann der Kirche sein wollte. **Über den radikalen „Deutschen Christen“ Karl Dungs,** der 1965–71 ein auffälliger unauffälliger Pfarrer in Manubach war. Bacharach: Verein für die Geschichte der Stadt Bacharach und der Viertäler e.V. 2015, 41 Seiten, Illustrationen (Kleine Schriftenreihe, Verein für die Geschichte der Stadt Bacharach und der Viertäler 28). ISBN: 978-3-928022-17-0

Festschrift 50 Jahre 1966–2016 Evangelische Telefonseelsorge Essen. Essen: Evangelische Telefonseelsorge Essen 2016, 57 Seiten, Illustrationen

Ethos und Theologie im Neuen Testament. Festschrift für Michael Wolter, herausgegeben von Jochen Flebbe und Matthias Konradt. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Theologie 2016, XI, 510 Seiten. ISBN: 978-3-7887-2932-5

Uns zu dem Leben führen. Hoffnung predigen. Festschrift für Peter Bukowski, herausgegeben von Michael Beintker, Andrea Bieler, Volker A. Lehnert, Achim Reinstädter und Jörg Schmidt. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Theologie 2015, 232 Seiten. ISBN: 978-3-7887-2948-6

Architekturpreis 2015. Dokumentation, Herausgeber: Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Dezernat Bauen und Liegenschaften. Düsseldorf 2016, 36 Seiten, Illustrationen

Zwischen Stolz und Vorurteil. Nachkriegskirchen im Rheinland. Dokumentation zum 4. Rheinischen Tag für Denkmalpflege in Düren, 10. Mai 2015, herausgegeben von der Landeskonservatorin Dr. Andrea Pufke. Pulheim-Brauweiler: LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland 2015 (Mitteilungen aus dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege Heft 22)